

BMG-Formulierungsvorschläge zum CanG

Nr.	Artikel	Gesetz	Stichworte	Beschreibung
1	1	§§ 1, 16 KCanG	Mitgliedschaft in Anbauvereinigungen Klarstellung in Begriffsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wohnsitz als Mitgliedschaftsvoraussetzung in einer Anbauvereinigung erfordert einen Aufenthalt von mind. 6 Monaten in Deutschland (Anliegen des Bundesrates sowie Frankreichs) • Vorstandsmitglieder und andere vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder derselben sein • Rechtsförmliche Änderungen
2	1	§§ 2 Abs. 1; 7 Abs. 1; 34; 35a; 36 KCanG	Vermeidung von Verbotslücken Synchronisierung der Strafvorschriften mit MedCanG und BtMG Einstufung als besonders schwere Fälle, wenn über 21-jährige Minderjährige zu konsumnahen Delikten anstiften bzw. zur Förderung dieser Delikte anstiften Heraufsetzung der Mindeststrafe für Qualifikationstatbestände der gewerbsmäßigen Abgabe durch über 21-jährige an Minderjährige und der organisierten Kriminalität auf zwei Jahre Bandenmäßige Ein- und Ausfuhr als Qualifikationstatbestand Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung bei geringfügigen Verstößen	<ul style="list-style-type: none"> • Um etwaige ungewollte verwaltungs- und strafrechtliche Verbotslücken im Umgang mit Cannabis zu schließen, werden die verwaltungs- und strafrechtlichen Verbote des sonstigen Inverkehrbringens, Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch und Verabreichens ergänzt. • Entsprechend der betäubungsmittelrechtlichen Systematik wird zwischen Ein- und Ausfuhr einerseits und Durchfuhr andererseits differenziert. • Besonders schwere Fälle (Strafrahmen drei Monate bis fünf Jahre), wenn über 21-jährige Minderjährige zu Anbau, Erwerb oder Sich-Verschaffen von Cannabis anstiften oder zur Beihilfe dieser Taten anstiften. • Die Mindeststrafe für eine gewerbsmäßige Abgabe an Minderjährige durch über 21-jährige wird von einer Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre heraufgesetzt. • Die Mindeststrafe für Qualifikationstatbestände der organisierten Kriminalität wird von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt (über 21-jährige bestimmen Minderjährige dazu, bestimmte Taten zu begehen; bestimmte bandenmäßige Begehungsweisen; Gebrauch von Schusswaffen oder gefährlichen Gegenständen bei bestimmten Tatbegehungen). • Bandenmäßige Ein- und Ausfuhr wird als Qualifikationstatbestand mit Mindeststrafe zwei Jahre ergänzt. • In Anlehnung an § 31a BtMG soll auch im Rahmen des KCanG ein Absehen von der Strafverfolgung möglich sein, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und das Cannabis lediglich zum Eigenverbrauch in geringen Mengen gedacht ist.
3	1	§ 2 Abs. 4 KCanG	Klarstellung behördlicher Handlungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung, dass für behördliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Gesetzes (insb. Ermittlungsverfahren, Strafverfahren) die Cannabisumgangsverbote nicht gelten; Streichung der nicht erforderlichen Regelung, nach welchen Gesetzen Behörden eingriffsbefugt sind. (Anliegen Bundesrat)
4	1	§§ 2, 34 KCanG	Forschungsklausel Konsumcannabis	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung einer Forschungsklausel für Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken im KCanG • Gleichlauf der Voraussetzungen mit Forschung zu Medizinal-Cannabis (Erlaubnispflicht)

5	1	§§ 7, 8, 21, 23, 36 KCanG	Maßnahmen der Frühintervention und Suchtprävention	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffliche Klarstellung: Anstelle des Wortes „Jugendamt“ werden die Wörter „zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ verwendet. • Aufnahme einer Umsetzungsfrist für die nach § 8 Abs. 2 von der BZgA zu Verfügung zu stellenden Informationen. • Begriffliche Klarstellung: Anstelle des Begriffs „Beipackzettel“ wird das Wort „Informationszettel“ verwendet. • Informationspflichten: Der Inhalt der im Rahmen der Rechtsverordnung festzulegenden Informationen wird über die Informationen auf dem Informationszettel erweitert. • Konkretisierung: Aufnahme der Suchtberatungsstellen als Anbieter für Suchtpräventionsschulungen sowie Klarstellung, dass es sich bei den vergleichbar qualifizierten Einrichtungen um öffentlich geförderte Einrichtungen handelt.
6	1	§§ 11, 12, 13, 27, 28, 36 KCanG	Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen Behördliche Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung der Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprognose vertretungsberechtigter Personen bei der Versagung der Erlaubnis („konkrete Tatsachen“) • Streichung der Anhörung bei der Prüfung der Zuverlässigkeit • Erlaubnisbehörde soll innerhalb von 3 Monaten über Antragstellung entscheiden • Verpflichtung der Anbauvereinigungen, in Bezug auf ihre vertretungsberechtigten Personen der zuständigen Behörde auch nach Erlaubnisbeantragung Verurteilungen und gewerberechtliche Vorkommnisse mitzuteilen, die die Zuverlässigkeit berühren (Anliegen Bundesrat) • Präzisierung und Erweiterung der Liste einschlägiger Vorstrafen vertretungsberechtigter Person einer Anbauvereinigung, die zur Versagung der Erlaubnis führen, insbes. um Vergehen nach dem Anti-Doping-Gesetz und der Abgabenordnung • Streichung des Versagungsgrundes für eine Erlaubnis wegen schädlicher Umwelteinwirkungen, da bereits die Immissionsschutzbehörden zuständig wären (Anliegen Bundesrat) • Klarstellung, dass Erlaubnis zu versagen ist, wenn bei Antragstellung kein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept vorgelegt wird • Befugnis für Überwachungsbehörde, auch gartenbauliche Materialien, Gegenstände, Düngemittel etc. einer Anbauvereinigung zu prüfen
7	1	§§ 26, 28, 43 KCanG	Evaluation des Gesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung der Übermittlungsfristen für Daten der Anbauvereinigungen zu Zwecken der Evaluation • Daten der Überwachungsbehörden aus Probenahmen in den Anbauvereinigungen sowie Meldedaten zu verunreinigtem Cannabis werden ergänzend für die Evaluation herangezogen • Rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen
8	1	§ 31 Abs. 2 KCanG	Nutzhanf	<ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der bereits bestehenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage: Europarechtliche Regelungen zu Nutzhanfanbau sind auch dann entsprechend anwendbar, wenn

				Anbauer keinen Anspruch auf Direktzahlungen haben (Anliegen Bundesrat)
9	1	§ 33 KCanG	Verordnungs-ermächtigung für die Bestimmung der zuständigen Behörden	<ul style="list-style-type: none"> Auf Wunsch des Bundesrates werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Durchführung des KCanG zuständigen Behörden zu bestimmen
10	2	§ 17 MedCanG	Abschaffung des Vergabeverfahrens beim Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken	<ul style="list-style-type: none"> Das nach aktueller Rechtslage vorgesehene Vergabeverfahren für den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch die Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entfällt. Die Berechtigung am inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken für interessierter Wirtschaftsbeteiligter erfolgt zukünftig über ein bereits im Übrigen vorgesehenes Erlaubnisverfahren nach §§ 4 ff. MedCanG.
11	2	§§ 3, 25 MedCanG	Vereinheitlichung der Strafvorschriften von MedCanG und KCanG Anhebung des Strafrahmens für Begehungsformen, die üblicherweise unter die organisierte Kriminalität fallen	<ul style="list-style-type: none"> § 3 wird weiter an § 13 Absatz 1 angepasst und die Verabreichung und das zum Verbrauch Überlassen von Medizinalcannabis und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken auf die Fälle einer ärztlichen Heilbehandlung bzw. einer klinischen Prüfung beschränkt. Durch die Vereinheitlichung der Tatbestandsvarianten soll dem Entstehen von möglichen Regelungslücken und dem Risiko eines unterschiedlichen Auslegungsverständnisses bei derselben Tatbegehungsweise vorgebeugt werden. Zugleich wird die Tatbestandsalternative des Veräußerns, die bislang wenig Praxisrelevanz hatte, aufgehoben. Der Mindeststrafrahmen für die Qualifikationstatbestände wird teilweise angehoben.
12	12	§ 76a Abs. 4 StGB	Selbstständige Einziehung	<ul style="list-style-type: none"> Bei schweren Cannabisstraftaten, die typischerweise der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, wird die selbstständige Einziehung ermöglicht. Gegenstände, die in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der genannten Straftaten sichergestellt wurden, können auch dann eingezogen werden, wenn das Gericht von ihrer Herkunft aus irgendeiner rechtswidrigen Tat überzeugt ist; es muss nicht zu einer Verurteilung wegen der zugrundeliegenden Straftat kommen. Für schwere betäubungsmittelrechtliche Straftaten besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage bereits.
13	13a, 14a	§§ 100a, 100b, 100j, 104 Abs. 2, 112a Abs. 1; 443 Abs 1 StPO	Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit Haftgrund der Wiederholungsgefahr, Vermögensbeschlagnahme Zitiergebot	<ul style="list-style-type: none"> Bei schweren cannabisbezogenen Straftaten werden verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung u.a.) ermöglicht, damit effektiv gegen die organisierte Kriminalität vorgegangen werden kann. (Anliegen Bundesrat) Ermöglichung der Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit bei Cannabisdelikten, wenn typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität auftreten Ermöglichung der Anordnung von Untersuchungshaft aufgrund des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr, bei schweren Cannabisdelikten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind oder den Jugendschutz konterkarieren. Möglichkeit der Vermögensbeschlagnahme bei schweren Cannabisstraftaten.

				<ul style="list-style-type: none"> Das in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Zitiergebot wird durch die Einfügung von Artikel 14b berücksichtigt. Denn durch die vorgesehenen strafprozessualen Maßnahmen werden die Grundrechte des Fernmeldegeheimnisses und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.
14	14a	§ 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG	Entlastung von Staatsschutzkammern	<ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) sind grundsätzlich die Staatsschutzkammern der Landesgerichte zuständig. Dies gilt nach derzeitiger Rechtslage schon nicht, wenn die Straftat gleichzeitig eine Straftat nach dem BtMG darstellt. Dies dient u.a. der Entlastung der Staatsschutzkammern. Da Cannabis aus dem BtMG ausgenommen wird, soll die Ausnahme auf KCanG und MedCanG erweitert werden (Anliegen Bundesrat).
15	1, 2	§§ 3, §§ 34 Abs. 1, 36 KCanG, §§ 25 Abs. 2 und 27 Abs. 1 MedCanG	Erlaubte Cannabisbesitzmengen Differenzierung nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bei Verstoß gegen das Besitzverbot Herabsenkung der Bußgeldrahmen	<ul style="list-style-type: none"> Es wird klargestellt, dass es sich bei den Besitzmengen um getrocknetes Cannabis handeln soll. Dadurch wird ermöglicht, dass eine Cannabispflanze aus dem privaten Eigenanbau soweit geerntet werden kann, dass mit ihrer Ernte die zulässige Besitzmenge von 25 Gramm getrocknetem Cannabis im öffentlichen Raum und 50 Gramm getrocknetes Cannabis am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausgeschöpft werden kann. Die Modifikation der Besitzregelungen wird in den Bußgeldvorschriften bzw. dem strafrechtlichen Grundtatbestand des KCanG und MedCanG abgebildet. Geringfügige vorsätzliche Überschreitungen der jeweiligen Besitzobergrenze soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird die Maximalhöhe des oberen Bußgeldrahmens von 100.000 € auf 30.000 € herabgesetzt und die Maximalhöhe des unteren Bußgeldrahmens von 30.000 € auf 10.000 €.
16	1	§§ 5, 36 KCanG	Konsumverbot in Schutzzonen	<ul style="list-style-type: none"> Änderung der Regelung zum Konsumverbot insoweit, als dass der Konsum von Cannabis in Sichtweite von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, verboten ist. Definition des Begriffs „in Sichtweite“, verbunden mit der Meterangabe von 100 Metern um den Eingangsbereich.
17	1	§§ 24, 25 KCanG	Mitgliedsbeiträge für satzungsgemäßen Zweck	<ul style="list-style-type: none"> Klarstellung, dass Anbauvereinigungen zur Erfüllung ihres Satzungszwecks selbst festlegen, in welcher Höhe ihre Mitglieder Beiträge zu leisten haben Betonung der Satzungsautonomie der Anbauvereinigungen und der Verknüpfung von Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen mit dem Satzungszweck
18	1	§§ 1, 12 KCanG	Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten in Anbauvereinigungen Erweiterung des satzungsgemäßen Zwecks von Anbauvereinigungen	<ul style="list-style-type: none"> Anbauvereinigungen können den Nachweis der spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten auch nachträglich nach Erteilung der Erlaubnis vorlegen. Die zuständige Behörde kann hierzu in der Erlaubnis eine Frist setzen, die mindestens drei Monate betragen muss. Der satzungsgemäße Zweck von Anbauvereinigungen wird um cannabispezifische Information zu Suchtprävention und -beratung für Mitglieder

				erweitert, damit eine Erlaubnis nicht zu versagen ist, wenn Anbauvereinigungen interne Cannabisaufklärung betreiben.
19	1	§ 10 Abs. 2 KCanG	Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme	<ul style="list-style-type: none"> • § 10 Absatz 2 KCanG wird gestrichen, da das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme bei privatem Eigenanbau nicht spezialgesetzlich im KCanG geregelt werden sollte. • Eine nachbarschaftliche Rücksichtnahme wird bereits durch die §§ 906, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des zivilrechtlichen Nachbarschutzrechtes gewährleistet. • Durch die Streichung von § 10 Absatz 2 KCanG wird sichergestellt, dass sich keine ungewollt widersprechende Rechtsprechung zu den Normen entwickelt, obwohl das gleiche Regelungsziel verfolgt wird.
20	1	§§ 17, 36 KCanG	Mitwirkung von entgeltlich Beschäftigten und Nichtmitgliedern in Anbauvereinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung stellt klar, welche Aufgaben entgeltlich Beschäftigte und Nichtmitglieder in einer Anbauvereinigung übernehmen dürfen. • Geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung müssen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben Mitglieder der Anbauvereinigung sein, wenn sie unmittelbar mit dem Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Aufgaben wahrnehmen. • Es wird klargestellt, dass sonstige entgeltlich Beschäftigte der Anbauvereinigung oder Nichtmitglieder mit anderweitigen Tätigkeiten beauftragt werden dürfen, z.B. Buchhaltung, Dokumentation, Reinigung etc.
21	1	§ 20 KCanG	Weitergabe von Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer gemischten Weitergabe von Samen und Stecklingen dürfen insgesamt max. 5 Samen und Stecklinge abgegeben werden. • Damit wird die widersprüchliche Regelung korrigiert, dass bei einzelner Weitergabe von Stecklingen max. 5 Stück abgegeben werden dürften, bei gemischter Weitergabe hingegen bis zu 6 Stück.
22	1	§ 22 KCanG	Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Anbauvereinigungen wird ermöglicht, die bei Transporten von Cannabis oder Vermehrungsmaterial mitzuführende Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung auch in digitaler Form mitzuführen.
23	1	§ 26 KCanG	Mitwirkungsverweigerungsrecht vertretungsberechtigter Personen der Anbauvereinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen an der Information der zuständigen Behörde über den Verdacht des Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht mitwirken, wenn sie sich oder einen Angehörigen dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. • Durch die Regelung wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit gewahrt.
24	1, 2, 6	§ 1 KCanG, §§ 2, 7, 11, 18 MedCanG und Abschnitt 1 und §15 BMGBGebV	Rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsförmliche, redaktionelle und sprachliche Änderungen, Korrekturen von Verweisungen
25	15		Gestuftes Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen über privaten Eigenanbau und zulässige Besitzmengen treten am 1. April 2024 in Kraft.

				<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen über Anbauvereinigungen treten in einer zweiten Stufe am 1. Juli 2024 in Kraft.
26	14	§§ 13a, 14, Anlage 4 FeV	Eignung(szweifel) zum Führen von Kraftfahrzeugen bei einer Cannabisproblematik	<ul style="list-style-type: none"> • Weitestgehende Angleichung der Regelungen über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei einer Cannabisproblematik an die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Alkoholproblematik. • Entsprechende Anpassung der Regelungen zum Vorgehen der Behörden bei Eignungszweifeln wegen einer Cannabisproblematik und u. a. zwecks besserer Lesbarkeit Überführung in einen gesonderten § 13a FeV. • Redaktionelle Folgeänderungen
27	3	§ 30 BtMG	Erhöhung des Strafrahmens bei der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Einfügung eines neuen Tatbestandes soll der Strafrahmen für die Abgabe, das Verabreichen und das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Betäubungsmitteln durch Erwachsene (älter als 21 Jahre) an Minderjährige von einem Jahr auf zwei Jahre Mindeststrafandrohung erhöht werden, wenn der Täter dabei vorsätzlich handelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.
28	3	Anlage III zu § 1 Absatz 1 BtMG	Streichung der Position Dronabinol in Anlage III des BtMG	<ul style="list-style-type: none"> • Verschreibungsfähiges Dronabinol ist zukünftig vom MedCanG erfasst. Daher soll die entsprechende Position in der Anlage III zum BtMG gestrichen werden.
29	1	§ 44 KCanG	THC-Grenzwerte im Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Eine vom BMDV eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt bis 31. März 2024 einen THC-Grenzwert für das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr vor (§ 44 KCanG neu). • Die Festschreibung des Grenzwerts sollte anschließend durch den Gesetzgeber erfolgen.

Entwurf - Nummer 1

(Mitgliedschaft in Anbauvereinigungen,
Klarstellung in Begriffsbestimmungen)

Zu Artikel 1 (§§ 1, 16 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Nummer 16 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „seit mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:
„(5) Anbauvereinigungen, die Vereine sind, haben in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen. Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf.

(6) Vorstandsmitglieder und sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Auf Anregung des Bundesrates wird klargestellt, dass Wohnsitz im Sinne des KCanG einen Wohnsitz von 6 Monaten in Deutschland voraussetzt. Die Regelung wird an die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes angeglichen, die bereits einen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in Deutschland voraussetzt. Damit wird dem Anliegen von Nachbarstaaten Rechnung getragen, dass Studierende und andere Personen, die nur vorübergehend einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht Mitglieder einer Anbauvereinigung werden und keine Konsummöglichkeit erhalten sollen.

Zu Nummer 2:

Bei der Regelung in Absatz 5 handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung an die bestehende Rechtslage nach dem Genossenschaftsgesetz sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

In Absatz 6 wird geregelt, dass Vorstandsmitglieder und andere vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung Mitglieder derselben sein müssen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage für Vorstandsmitglieder von Genossenschaften (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes). Die Selbstorganschaft soll auch für eingetragene Vereine gelten, die Anbauvereinigungen sind. Die Regelung erstreckt sich auch auf sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung, um gemäß den europarechtlichen Vorgaben den nicht-gewinnorientierten Charakter von Anbauvereinigungen zu betonen.

Entwurf - Nummer 2

(Ergänzung und partielle Neustrukturierung von verbotenen Handlungsvarianten zur Vermeidung von Verbotslücken;
Einstufung als besonders schwere Fälle, wenn über 21-Jährige Minderjährige zu konsumnahen Delikten anstiften bzw. zur Förderung dieser Delikte anstiften;
Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung bei geringfügigen Verstößen;
Heraufsetzung der Mindeststrafe für Qualifikationstatbestände der gewerbsmäßigen Abgabe an Minderjährige durch über 21-Jährige und der organisierten Kriminalität auf zwei Jahre;
Ergänzung der bandenmäßigen unerlaubten Ein- und Ausfuhr als Qualifikationstatbestand mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe;
Angleichung der strafrechtlichen Systematik an MedCanG (Art. 2) und BtMG)

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 34, § 35a, § 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 12 ersetzt:
 - „5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
 6. Cannabis durchzuführen,
 7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
 8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
 9. Cannabis zu verabreichen,
 10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
 11. sich Cannabis zu verschaffen oder
 12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.“
2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12“ ersetzt und die Wörter „§ 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 8“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12“ ersetzt.
3. § 34 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 bis 11 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 15 ersetzt:
 - „5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
 6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
 7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis ab- oder weitergibt,
 8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
 9. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
 10. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
 11. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
 12. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
 - a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,
 - b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,
 13. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
 14. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt oder
 15. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 15“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder Nummer 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13 bis 15“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 5, 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 15“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. als Person über 21 Jahre
 - a) eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
 - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 14 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder“.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 11“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
 3. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Nummer 13 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
 4. eine in Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 11 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.“
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 3 bis 8, Nummer 10 oder 11“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 15“ ersetzt.
4. In § 35 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
5. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannibinoide extrahiert.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.“

6. In § 38 werden nach dem Wort „Führungsaufsicht“ die Wörter „nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1

Die verwaltungsrechtlichen Cannabisumgangsverbote in § 2 Absatz 1 KCanG werden ergänzt und modifiziert dargestellt. Zum einen sollen dadurch mögliche Verbotslücken geschlossen werden. Zum anderen sollen Begriffszuordnungen klargestellt und somit ein Gleichklang mit dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG, Artikel 2) und der bisherigen betäubungsmittelrechtlichen Systematik hergestellt werden, sofern keine abweichende Systematik geboten ist. Schließlich sollen verbotene Handlungsformen bei Bedarf in verschiedenen Nummern gegliedert werden, damit die erforderliche strafrechtliche Differenzierung zwischen Handlungsformen in § 34 KCanG besser nachvollzogen werden kann. Die Änderungen des § 2 Absatz 1 ziehen demnach entsprechende Folgeänderungen in § 34 KCanG und auch § 35 KCanG nach sich.

Zu § 2 Nummer 5 und 6

Die verwaltungsrechtlichen Verbote der Ein- und Ausfuhr einerseits und das Verbot der Durchfuhr andererseits werden in zwei verschiedenen Gliederungspunkten dargestellt. Denn nach der etablierten betäubungsmittelrechtlichen Systematik wird die unerlaubte Ein- und Ausfuhr in einzelnen Punkten strafrechtlich anders bewertet als die unerlaubte Durchfuhr. Diese betäubungsmittelrechtliche Systematik soll in das KCanG übertragen werden, damit es gegenüber dem BtMG zu keinen qualitativen Strafverschärfungen kommt. Um die Differenzierung zwischen Ein- und Ausfuhr einerseits und Durchfuhr andererseits in den Strafnormen (§ 34) – die spiegelbildlich zu den verwaltungsrechtlichen Verbotsnormen in § 2 aufgebaut sind – durch klare Nummernzuordnungen adäquat darstellen zu können, ist es geboten, die Verbote der Ein- und Ausfuhr einerseits und das Verbot der Durchfuhr andererseits in zwei verschiedene Nummern zu fassen.

Zu § 2 Nummer 7, 11 und 12

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen in der Nummerierung.

Zu § 2 Nummer 8

Es wird das Verbot des unmittelbaren Überlassens ergänzt, um eine mögliche Verbotslücke im Umgang mit Cannabis zu schließen, da der europa- und völkerrechtliche Rahmen nur den Eigenanbau zum Eigenkonsum erlaubt und somit jegliches Zurverfügungstellen für Dritte verboten sein muss. Überdies gilt dies auch insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, da es zu unterbinden ist, dass Kindern oder Jugendlichen Cannabis zur Verfügung gestellt werden könnte. Unter Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch fallen nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Systematik die Konstellationen, in denen Cannabis an Dritte zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle zugeführt wird, ohne dass der Adressat am Cannabis selbst Verfügungsgewalt erlangt (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Auflage 2022, BtMG § 29 Rn. 1205).

Zu § 2 Nummer 9

Es wird ebenso das Verbot des Verabreichens ergänzt, um eine weitere mögliche Verbotslücke im Umgang mit Cannabis zu schließen. Verabreichen ist nach der bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Systematik die unmittelbare Anwendung von Cannabis am Körper des Adressaten ohne dessen aktive

Beteiligung. Dazu gehört zum Beispiel das Einflößen (vgl. Patzak/Volkmer/Fabrizius/Patzak BtMG § 29 Rn. 1198 f.). Es dürfte beispielsweise unter den Begriff des „Verabreichens“ fallen, wenn eine Person eine andere Person mit Cannabis-Darreichungsformen füttern würde.

Im Gegensatz zum Verabreichen führt beim Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch nicht der Täter, sondern der Empfänger die Cannabisanwendung am oder im eigenen Körper aus (vgl. Patzak/Volkmer/Fabrizius/Patzak BtMG § 29 Rn. 1206). Zur Notwendigkeit des Verbots des Verabreichens wird im Übrigen auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 8 dieses Änderungsantrags verwiesen.

Zu § 2 Nummer 10

Es wird das verwaltungsrechtliche Verbot des sonstigen Inverkehrbringens als Auffangtatbestand ergänzt, um mögliche Verbotslücken insbesondere im Zusammenhang mit der Dereliktion zu schließen, also Fallgestaltungen, in denen der Besitz an Cannabis durch eine Person aufgegeben wird mit dem Vorsatz, dass eine andere Person zu einem späteren Zeitpunkt Besitz daran erlangt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aus den Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) resultieren.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

In § 34 Absatz 1 KCanG sind die strafrechtlichen Grundtatbestände normiert. Dort werden die Modifikationen, die in § 2 Absatz 1 hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Umgangsverbote vorgenommen wurden, spiegelbildlich nachvollzogen. In dieser Hinsicht wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen. In § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b KCanG findet außerdem eine Anpassung statt, mit der die Änderungen in § 19 Absatz 3 KCanG nachvollzogen werden sollen.

Zu Buchstabe b

In § 34 Absatz 2 KCanG wird die Versuchsstrafbarkeit geregelt. In Anlehnung an das BtMG wird auch im KCanG der Versuch der Durchfuhr, des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch, des Verabreichens sowie des sonstigen Inverkehrbringens unter Strafe gestellt (vgl. § 29 Absatz 2 BtMG). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Modifikation von § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG folgen.

Zu Buchstabe c

In § 34 Absatz 3 KCanG sind die besonders schweren Fälle normiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG wird die Strafbarkeit von gewerbsmäßigen Handlungen normiert. Die Durchfuhr, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, das Verabreichen sowie das sonstige Inverkehrbringen jeweils in gewerbsmäßiger Form sind nach dem BtMG von diesem schweren Fall umfasst (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG). Dieser Systematik wird im vorliegenden Änderungsantrag gefolgt. Gegenüber der von dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf wird ein Sich-Verschaffen von Cannabis aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Einnahmequelle generiert wird, Gewerbsmäßigkeit also nicht gegeben sein kann. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 2 ist der besonders schwere Fall geregelt, dass durch eine Handlung des Grundtatbestands (Absatz 1) die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtMG gilt es im Betäubungsmittelrecht nicht als besonders

schwerer Fall, wenn durch die Durchfuhr von Betäubungsmitteln die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Diese Systematik wird durch den vorliegenden Änderungsantrag nachvollzogen, indem die unerlaubte Durchfuhr (§ 34 Absatz 1 Nummer 6 – neu – KCanG) im Vergleich zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht mehr als besonders schwerer Fall klassifiziert wird, wenn dabei die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen, Verabreichen und sonstige Inverkehrbringen fallen im BtMG unter den entsprechenden besonders schweren Fall, sodass dies im vorliegenden Änderungsantrag spiegelbildlich abgebildet wird. Auch in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG wird ein Sich-Verschaffen von Cannabis aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a KCanG

In Nummer 3 Buchstabe a werden die Fälle geregelt, dass eine über 21-jährige Person einem Kind oder Jugendlichen Cannabis ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Durch den Änderungsantrag werden die Tatbestandsformen des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens und des Verabreichens ergänzt, um ungewollte Verbotslücken zu schließen. Es findet damit auch eine Angleichung der Tathandlungen an die im bisher für den Sachverhalt geltenden § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG statt. Im Sinne des Jugendschutzes ist jegliches Zurverfügungstellen von Cannabis für Minderjährige als besonders schwerer Fall zu ahnden, wenn es durch Personen über 21 Jahren erfolgt und diese somit die geistige Reife haben, um den hohen Unrechtsgehalt ihrer Handlung zu erkennen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b KCanG

Wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, konsumnahe Delikte des Anbaus, des Verschaffens, des Erwerbs oder der Entgegennahme von Cannabis zu begehen, stellt dies eine erhebliche Gefährdung der minderjährigen Person dar. Gleiches gilt, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, eine dieser Taten im Sinne der Beihilfe zu fördern. Aus diesem Grund werden diese Konstellationen in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b KCanG als besonders schwere Fälle mit einem Strafraumen von drei Monaten bis zu fünf Jahren klassifiziert. Wenngleich eine Einstufung dieser Tatbestandsvarianten als besonders schwere Fälle im Rahmen des BtMG, wo für besonders schwere Fälle mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auch ein deutlich höheres Mindeststrafmaß als im KCanG gilt, nicht stattfindet, ist die Klassifizierung der Tatbestandsvarianten als besonders schwere Fälle im Zuge der Verabschiedung des KCanG im Sinne des Jugendschutzes notwendig. Denn obwohl mit der Teillegalisierung eine neue Risikobewertung im Umgang mit Cannabis einhergeht, kann der Konsum von Cannabis insbesondere bei Minderjährigen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Um den Jugendschutz zu verbessern, ist es daher auch vor dem Hintergrund, dass Cannabis durch die Teillegalisierung allgemein leichter als bisher verfügbar sein wird, erforderlich, es mit einem erhöhten Strafraumen in Form eines besonders schweren Falls zu bedrohen, wenn Minderjährige durch über 21-jährige zur Begehung einer der genannten konsumnahen Delikte bestimmt werden bzw. dazu bestimmt werden, eine dieser Taten zu fördern.

Eine Erfassung dieser Tatbestandsvarianten als Qualifikation nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, wie es noch im vom Kabinett beschlossenen Entwurf vorgesehen war, wäre hingegen nicht sachgerecht. Denn § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildet und sollte daher auf die dort genannten Tatbestandsvarianten reduziert werden (Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe und sonstiges Inverkehrbringen), insbesondere weil § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG geschaffen

wurde, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f.), wie zum Beispiel die Einbeziehung in Handelsgeschäfte. Das Bestimmen eines Minderjährigen zum Sich-Verschaffen, Erwerben oder zum Anbau von Cannabis stellt aber für sich noch keine Einbeziehung in Handelsgeschäfte dar, sondern fördert zunächst den Eigenkonsum. Wenn diese Handlungen jedoch als Vorbereitung zum Handeltreiben gedacht sind, dürften diese vom weiten Begriff des Handeltreibens bereits erfasst sein, das als Tatbestandsvariante in § 34 Absatz 5 Nummer 1 KCanG enthalten ist (vgl. auch dortige Begründung unter Buchstabe e in diesem Änderungsantrag).

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG regelt die Fälle, dass Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis begangen werden. Wie im Gesetzentwurf sollten auch nach Ergänzung der Tatbestandsvarianten des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens, Verabreichens und sonstigen Inverkehrbringens sämtliche Tathandlungen des Grundtatbestands als besonders schwerer Fall eingestuft werden, wenn sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht. Denn nach Inkrafttreten des KCanG ist davon auszugehen, dass die Höhe der nicht geringen Menge deutlich höher liegen wird als nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 130, 147). Da der unerlaubte Umgang mit Cannabis insbesondere unter Berücksichtigung der dann voraussichtlich höher liegenden Grenze für eine nicht geringe Menge den Gesundheits- und Jugendschutz erheblich gefährden kann, ist es sachgerecht, diesen besonders schweren Fall auch auf die hinzugefügten Tatbestandsvarianten des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens, Verabreichens und sonstigen Inverkehrbringens anzuwenden.

Zu Buchstabe d

In Absatz 4 werden Verbrechenstatbestände mit einer Mindeststrafe von nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe normiert.

§ 34 Absatz 4 Nummer 1: Gewerbsmäßige(s) Ab- oder Weitergabe, unmittelbares Überlassen oder Verabreichen von Cannabis durch eine Person über 21 Jahre an ein Kind oder einen Jugendlichen

Bereits nach bisher geltender Rechtslage nach dem BtMG ist für die gewerbsmäßige Abgabe, das gewerbsmäßige Verabreichen und das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsmitteln durch eine Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren ein Mindeststrafmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Trotz der Herausnahme von pflanzlichem Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG und der Verabschiedung des KCanG ist es sachgerecht, das Strafmaß unverändert aus dem BtMG in das KCanG zu übertragen, wenn eine Person über 21 Jahre Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen gewerbsmäßig abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Denn die Verbesserung des Jugendschutzes ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens. Es würde folglich das falsche Signal senden und dem Jugendschutz zuwiderlaufen, wenn man das Mindeststrafmaß für diesen Tatbestand im Vergleich zur bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage herunterstufen würde.

§ 34 Absatz 4 Nummer 2: Bestimmung eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zum/zur unerlaubten Handeltreiben, Ein- oder Ausfuhr, Ab- oder Weitergabe oder sonstigen Inverkehrbringen von Cannabis oder Förderung einer der vorgenannten Handlungen

Das Bestimmen eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zur Begehung oder Förderung einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannten Taten wird nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Rechtslage mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht. Aufgrund der mit dem KCanG einhergehenden neuen Risikobewertung zu

Cannabis wird das Mindeststrafmaß zwar auf zwei Jahre Freiheitsstrafe herabgestuft. Die Heraufstufung des Mindeststrafmaßes von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist jedoch dringend erforderlich. Denn bei dem Tatbestand treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen einen Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf wird dieser vormals in § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG enthaltene Qualifikationstatbestand auf die Handlungsvarianten reduziert, die spiegelbildlich in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG enthalten sind (Handeltreiben; Einfuhr; Ausfuhr; Ab- und Weitergabe, inklusive der Veräußerung als qualifizierte Form der Abgabe; sonstiges Inverkehrbringen). Denn § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f., vgl. ferner die Begründung zu § 34 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungsantrags). Da nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG die unerlaubte Durchfuhr nicht vom Tatbestand erfasst ist, wird sie auch infolge dieses Änderungsantrags im Unterschied zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht in den vorliegenden Tatbestand aufgenommen. Die in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG explizit genannte Tatbestandsvariante des Veräußerns ist im Rahmen des KCanG von dem Oberbegriff der Abgabe mitumfasst, da eine Veräußerung eine qualifizierte Form der Abgabe darstellt.

§ 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG: **Bandenmäßige Begehungsweisen**

Wenn Cannabis bandenmäßig angebaut, hergestellt oder mit ihm Handel getrieben wird, soll die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Dieser Qualifikationstatbestand ist an § 30a Absatz 1 BtMG angelehnt, wo die bandenmäßige Begehungsweise in nicht geringen Mengen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Der geringere Strafrahmen im KCanG ist mit der neuen Risikobewertung von Cannabis begründet.

Eine Heraufsetzung der Mindeststrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist dringend erforderlich, denn die bandenmäßige Tatbegehung ist der organisierten Kriminalität zuzurechnen und zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist. Ferner soll durch den Änderungsantrag auch die bandenmäßige unerlaubte Ein- und Ausfuhr von Cannabis gegenüber der Vorfassung als Qualifikationstatbestand erfasst und ebenfalls als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren klassifiziert werden. Dies ist erforderlich, denn die bandenmäßige Begehungsweise ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Es ist eines der Ziele des Gesetzesvorhabens, den Schwarzmarkt und die organisierte Kriminalität entschieden zu bekämpfen. Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente, die gewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr von Cannabis (§ 34 Absatz 3 Nummer 1 KCanG) und die Ein- und Ausfuhr von Cannabis in nicht geringen Mengen (§ 34 Absatz 3 Nummer 4 KCanG) als besonders schwere Fälle mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu ahnden, sind nicht ausreichend, um der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wirksam entgegenzutreten. Im Unterschied zu § 30a Absatz 1 BtMG ist im vorliegenden Änderungsantrag zu § 34 Absatz 5 Nummer 2 KCanG die Tatbestandsvariante des Extrahierens explizit zu nennen, da sie nach der betäubungsmittelrechtlichen Systematik vom „Herstellen“ mitumfasst ist, das wiederum in § 30a Absatz 1 BtMG genannt ist.

§ 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG: Mitsichführen einer Schusswaffe oder eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes

Der Qualifikationstatbestand in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG nachgebildet, wo eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren angedroht wird. Eine niedrigere Mindeststrafe im Rahmen des KCanG ist aufgrund der neuen Risikobewertung von Cannabis zwar gerechtfertigt. Dennoch ist es wesentlich, sie von „nicht unter einem Jahr“ auf „nicht unter zwei Jahren“ zu erhöhen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

In dem spiegelbildlichen Qualifikationstatbestand in § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG findet unter den genannten Voraussetzungen eine Bezugnahme nur auf die Tatbestandsvarianten des Handeltreibens, der Einfuhr, Ausfuhr und des Sich-Verschaffens statt. Daran orientiert wird durch den Änderungsantrag die Bezugnahme auf die Durchfuhr aufgehoben, damit das KCanG dahingehend keine strafschärfende Wirkung hat.

Zu Buchstabe e

Die in Absatz 5 geregelte Fahrlässigkeitsstrafbarkeit orientiert sich an der in § 29 Absatz 4 BtMG, sodass auch die ergänzten Verbotshandlungen des unmittelbar zum Verbrauch Überlassens, des Verabreichens und des sonstigen Inverkehrbringens in fahrlässiger Begehungsweise unter Strafe gestellt werden.

Zu Nummer 4

§ 35 Absatz 1 Nummer 2 KCanG ist § 31 Absatz 1 Nummer 2 BtMG nachgebildet und regelt Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe möglich ist. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 BtMG sind auch die § 34 Absatz 3 KCanG entsprechenden Straftaten erfasst. Um einen Gleichlauf herzustellen, wird deshalb neben den Folgeänderungen im Zuge dieses Änderungsantrags ebenso § 34 Absatz 3 KCanG in § 35 Absatz 1 Nummer 2 KCanG aufgenommen.

Zu Nummer 5

Der neu eingefügte § 35a KCanG entspricht § 31a BtMG. Es handelt sich hierbei um eine speziell auf Konsumvergehen im Betäubungsmittel- bzw. Cannabisrecht zugeschnittene Opportunitätsvorschrift, die die §§ 153 und 154 der Strafprozeßordnung beim unerlaubten Umgang mit geringen Eigenverbrauchsmengen verdrängt.

Da das KCanG bereits straffreie Eigenverbrauchsmengen beim Besitz, Erwerb und Anbau vorsieht, erfüllt der neu eingefügte § 35a KCanG nur dann eine Funktion, wenn sich die sogenannte „geringe Menge“ in Bezug auf die genannten Tatbestandsvarianten auf eine geringe Menge im strafbaren Bereich bezieht. Hinsichtlich der Tatbestandsvarianten, für die auch das KCanG keine straffreien Mengen vorsieht (Herstellung, Extraktion, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Sichverschaffen) gelten die bisherigen Grundsätze der Rechtsprechung zur „geringen Menge“.

Zu § 35a Absatz 1 KCanG

Nach Absatz 1 kann seitens der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 KCanG zum Gegenstand hat. Dies setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannibidoide extrahiert.

Im Gegensatz zu § 31a Absatz 1 BtMG ist in § 35a Absatz 1 die Tatbestandsvariante des Extrahierens von Cannabinoiden explizit neben der des Herstellens von

Cannabis zu nennen. Denn nach betäubungsmittelrechtlicher Systematik und dem Medizinal-Cannabisgesetz (Artikel 2) ist das Extrahieren von Cannabinoiden von der Handlungsform des Herstellens von Cannabis mitumfasst. Im Rahmen des KCanG wird die Handlungsform des Extrahierens von Cannabinoiden hingegen explizit neben der des Herstellens von Cannabis geregelt (vgl. § 2 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 Nummer 13 KCanG).

Zu § 35a Absatz 2 KCanG

Nach Absatz 2 kann auch das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Unter bestimmten in Satz 2 genannten Voraussetzungen, nämlich der Undurchführbarkeit der Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen oder der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung, kann die Zustimmung des Angeklagten allerdings entbehrlich sein.

Zu Nummer 6

Der eingefügte Verweis auf § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches dient als Klarstellung, dass die Vorschriften zur Führungsaufsicht dort verankert sind.

Entwurf - Nummer 3

(Klarstellung behördlicher Handlungsbefugnisse bei Verstößen gegen Cannabisumgangsverbote)

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 KCanG)

In Artikel 1 wird § 2 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Vom Verbot nach Absatz 1 und 2 Satz 1 ausgenommen ist der Umgang von Cannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf bisher in § 2 Absatz 4 enthaltenen Regelungen, nach welchen Vorschriften die jeweils zuständige Behörde in Bezug auf das aufgefundene Cannabis bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Umgangsverbote zu handeln hat, ist nicht erforderlich. Denn bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Umgangsverbote liegen in der Regel Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor, sodass spezialgesetzliche Regelungen in Bezug auf die Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung des aufgefundene Cannabis bestehen. Im Übrigen gelten die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse für die Polizei nach den jeweiligen Polizeigesetzen.

Die neue vorgesehene Regelung soll klarstellen, dass neben den für den Vollzug des KCanG zuständigen Verwaltungsbehörden insbesondere auch Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Gerichte bei dienstlichen Handlungen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren von den in Absatz 1 geregelten Verboten ausgenommen sind. Gleiches gilt für die von den Bundes- oder Landesbehörden mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden. Insbesondere wird durch die Änderung die Zulässigkeit von Sicherstellung, Transport und Aufbewahrung von Cannabis durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch die gutachterliche Bestimmung von Wirkstoffgehalten eindeutig klargestellt. Von Bedeutung ist die Regelung ferner beim Einsatz von verdeckten Ermittlern oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, da sie klarstellt, dass der grundsätzlich verbotene Umgang mit Cannabis im Rahmen eines Einsatzes nicht zu einer cannabisbezogenen Strafbarkeit der Beamten führt.

Entwurf - Nummer 4

(Forschungsklausel)

Zu Artikel 1 (§§ 2, 34 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

 1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4,
 2. der Besitz von Cannabis nach § 3,
 3. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und
 4. der gemeinschaftliche Eigenanbau, die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen nach den §§ 11 bis 23, 25, 26 und 29.

Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.

(4) Wer Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur in Ausnahmefällen und nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die §§ 6, 7 Absatz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 des Medizinal-Cannabisgesetzes, die §§ 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 des Medizinal-Cannabisgesetzes sowie § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die durch Rechtsverordnung nach Satz 6 festgelegte Bundesbehörde tritt. § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall des Anbaus, Herstellens und Extrahierens. § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall der Einfuhr, Ausfuhr, des Erwerbs, der Abgabe und der Weitergabe. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 und die für die Überwachung sowie für die Durchführung der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen zuständige Bundesbehörde fest.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt, anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, entgegennimmt, abgibt, weitergibt, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahiert oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 11 und 12.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 12“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder Nummer 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 6, 9, 11 oder Nummer 12“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 2 bis 7 oder 9 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 6 oder Nummer 9 bis 12“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 11“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 12“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 7, 9 oder 10“ durch die Wörter „Nummer 4 bis 7“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Nummer 10 oder 11“ durch die Wörter „11 oder Nummer 12“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c, da dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats erteilt wird.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Änderung wird eine weitere Ausnahme vom Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG geschaffen. Danach ist der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 2 Absatz 4 KCanG vom Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG ausgenommen.

Es wird eine Erlaubnispflicht für den wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis geschaffen. Damit wird insbesondere Forschung mit und an Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken weiterhin ermöglicht. Die Regelung ist erforderlich, da die Möglichkeit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 MedCanG ausschließlich für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken möglich ist, worunter gemäß § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 MedCanG nur Cannabis fällt, das aus einem Anbau stammt, der zu medizinischen Zwecken erfolgt. Dies ist jedoch bei Forschung zu nicht-medizinischen Zwecken gerade nicht der Fall.

Damit gibt es im Gesetzentwurf des CanG bislang keine Möglichkeit für eine Ausnahmeerlaubnis für Anbau, Herstellung und Abgabe von Cannabis mit einem THC-Gehalt über 0,3 Prozent zu wissenschaftlichen Zwecken ohne medizinischen Bezug. Dies würde einen Rückschritt hinter den bisherigen Status quo bedeuten, wonach gemäß § 3 Absatz 2 BtMG zu den vorgenannten Zwecken ausnahmsweise eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis ausgestellt werden kann. Die Regelung des Status quo muss aber in diesem Bereich erhalten bleiben, denn die Forschung mit Cannabis zu nicht-medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken wird auch in Zukunft relevant bleiben. Ein

praktisches Beispiel ist etwa die Züchtung neuer Nutzhanfsorten aus Cannabissorten mit einem THC-Gehalt über 0,3 Prozent.

Für das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis, insbesondere bzgl. der im Antrag vorzulegenden Nachweise und Angaben, Anforderungen an die Sachkenntnis und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Inhalt und Widerruf der Erlaubnis sowie Befristungen und Auflagen finden die für die Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geltenden Vorschriften des Medizinal-Cannabisgesetzes entsprechend Anwendung. Ferner werden die im Medizinal-Cannabisgesetz enthaltenen Vorschriften über die Pflichten des Erlaubnisinhabers zur Aufzeichnung und Meldung sowie über die behördliche Überwachung für entsprechend anwendbar erklärt. Auch die Regelungen des Medizinal-Cannabisgesetzes über die Anwendbarkeit der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung auf die Ein- und Ausfuhr finden entsprechende Anwendung. Die Bußgeldvorschriften des Medizinal-Cannabisgesetzes finden ebenfalls entsprechend Anwendung.

Zudem wird bestimmt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis, die Überwachung sowie die Entgegennahme von Meldungen zuständige Bundesbehörde aus seinem Geschäftsbereich festzulegen hat.

Die Einführung einer Ausnahmeerlaubnis könnte den Bundeshaushalt finanziell belasten. Insbesondere die mit der Ausstellung dieser Erlaubnis verbundenen Verwaltungskosten, die Überwachung und die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Schulung von Personal und andere damit verbundene Ausgaben können mangels vorheriger Erfahrungen mit diesem spezifischen Verfahren, im Voraus nicht beziffert werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Im Grundtatbestand der Strafvorschriften wird die Strafbarkeit von Handlungen ergänzt, die den Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG betreffen.

Zu Buchstabe b:

Es wird die Versuchsstrafbarkeit des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 normiert. Diese Versuchsstrafbarkeit ist erforderlich, um zu unterstreichen, dass der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken unter einem Erlaubnisvorbehalt steht und die Erlaubnis nur in Ausnahmefällen Personen erteilt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 34 Absatz 1 Nummer 10 KCanG (unerlaubter wissenschaftlicher Umgang mit Cannabis) wird nicht in den besonders schweren Fall des gewerbsmäßigen Handelns aufgenommen. Denn wissenschaftliches Handeln wird des Öfteren mit Gewerbsmäßigkeit in Verbindung stehen. Wenn allerdings gar kein Bezug zur Wissenschaftlichkeit gegeben ist, würde es sich gar nicht um eine Verwirklichung von § 34 Absatz 1 Nummer 10 KCanG handeln, sondern das straffällige gewerbsmäßige Verhalten wäre von den anderen aufgeführten Handlungsvarianten in § 34 Absatz 3 Nummer 1 KCanG erfasst. Zudem wurde § 34 Absatz 1 Nummer 7 KCanG („sich Cannabis verschaffen“) aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil

allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Einnahmequelle generiert wird, Gewerbsmäßigkeit also nicht gegeben sein kann.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Wenn durch einen unerlaubten wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis die Gesundheit mehrerer Menschen konkret gefährdet wird, soll dies den besonders schweren Fall des § 34 Absatz 3 Nummer 2 KCanG erfüllen. Denn im Sinne des Gesundheitsschutzes soll der Erlaubnisvorbehalt in § 2 Absatz 4 Satz 1 unter anderem gerade dazu dienen, dass die Gesundheit von Menschen nicht konkret gefährdet wird. Auch wurde hier § 34 Absatz 1 Nummer 7 KCanG („sich Cannabis verschaffen“) ebenfalls aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen erfolgen kann.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Wenn mit Cannabis in nicht geringen Mengen zu wissenschaftlichen Zwecken ohne eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG umgegangen wird, soll es sich um einen besonders schweren Fall mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis fünf Jahren handeln. Denn wenn in einem vermeintlich wissenschaftlichen Rahmen Cannabis in nicht geringen Mengen im Verkehr ist, kann dies dazu führen, dass Cannabis in großen Mengen beispielsweise besessen und weitergegeben und somit der Gesundheitsschutz massiv gefährdet wird.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Ein unerlaubter wissenschaftlicher Umgang mit Cannabis wird nicht in den Qualifikationstatbestand aufgenommen, dass eine Person von über 21 Jahren eine minderjährige Person dazu bestimmt, diese Tat zu begehen oder zu fördern. Dies ist sachgerecht, denn der § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildete Qualifikationstatbestand wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f.). Deshalb wird § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ferner auf die Handlungsvarianten reduziert, die auch in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der unerlaubte wissenschaftliche Umgang mit Cannabis in nicht geringen Mengen wird nicht in den Qualifikationstatbestand der bandenmäßigen Begehungsweise aufgenommen.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des unerlaubten wissenschaftlichen Umgangs mit Cannabis wird nicht begründet.

Entwurf - Nummer 5

(Änderungen im Rahmen der Frühintervention
und Suchtprävention)

Zu Artikel 1 (§§ 7, 8, 21, 23, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Das Jugendamt“ durch die Wörter „Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Anbauvereinigungen“ die Wörter „spätestens am ... [einsetzen: Tag drei Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 15 Absatz 1] eingefügt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Beipackzettel“ jeweils durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass

 1. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Cannabis die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben zu machen sind,
 2. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 genannten Angaben zu machen sind,
 3. auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind und
 4. auf dem nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel, auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung darüber hinaus weitere zum Schutz der Gesundheit oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderliche Angaben zu machen sind.“
4. In § 23 Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Suchtprävention“ die Wörter „oder Suchtberatung“ und nach dem Wort „qualifizierten“ die Wörter „öffentlich geförderten“ eingefügt.
5. In § 36 Absatz 1 Nummer 24 wird das Wort „Beipackzettel“ durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 3)

Es handelt sich um eine begriffliche Klarstellung. In einigen Bundesländern kann die Zuständigkeit für die Jugendhilfe nicht zwangsläufig bei einer Behörde liegen, die als "Jugendamt" bezeichnet wird. Der zuständige Träger kann auch eine andere Bezeichnung tragen. Die Verwendung einer allgemeineren Formulierung ist daher rechtlich genauer und berücksichtigt die verschiedenen Organisationsstrukturen.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2)

Die Änderung sieht die Aufnahme einer Umsetzungsfrist für die nach Absatz 2 normierten Informationen vor. Danach ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich jeweils um eine Begriffsabänderung. Das Wort „Beipackzettel“ wird durch das Wort „Informationszettel“ ersetzt. Das Wort „Beipackzettel“ wird typischerweise mit Medikamenten in Verbindung gebracht, sodass die Bezeichnung irreführend ist.

Zu Buchstabe b

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird die Verordnungsermächtigung inhaltlich erweitert. Danach wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass über die Informationen auf dem Informationszettel hinaus weitere Vorgaben in Bezug auf Informationspflichten gemacht werden können. So kann festgelegt werden, dass entweder auf der Verpackung von Cannabis oder mithilfe eines festen Etiketts auf der Verpackung von Cannabis auf die Mindestangaben in § 21 Absatz 2 hingewiesen werden soll. Festgelegt werden kann auch, dass auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial oder mithilfe eines festen Etiketts auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial auf die Mindestangaben in § 21 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 hingewiesen werden soll. Insoweit wären bestimmte Mindestangaben unmittelbar auf der Produktverpackung oder auf einem fest mit der Produktverpackung verbundenen Etikett sichtbar. Konsumentinnen und Konsumenten erhielten in diesem Fall wichtige Informationen über das Produkt auf der Produktverpackung selbst und nicht erst über einen gesonderten vom Produkt losgelösten Informationszettel. Weiter kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind. Im Übrigen verbleibt es bei der bisher vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 23 Absatz 4)

Mit dieser Änderung kann der Präventionsbeauftragte die gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisenden spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse nunmehr auch bei Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtberatung erwerben. Um insbesondere die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen sicherzustellen, muss es sich bei den vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nach § 23 Absatz 4, bei denen der Präventionsbeauftragte seine spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse erwerben kann, um öffentlich geförderte Einrichtungen handeln.

Zu Nummer 5 (§ 36 Absatz 1 Nummer 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der in Nummer 3 Buchstabe a vorgesehenen Begriffsabänderung.

Entwurf - Nummer 6

(Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen, behördliche Überwachung)

Zu Artikel 1 (§§ 11, 12, 13, 27, 28, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 10 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „getroffenen oder voraussichtlichen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde folgende nach Beantragung der Erlaubnis eingetretene Änderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft, mitzuteilen:

 1. Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Angaben und Nachweise,
 2. rechtskräftige Verurteilungen eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung wegen der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten und
 3. Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Anbauvereinigung das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nicht vorgelegt hat.“
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „Meter“ wird durch das Wort „Metern“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und nach dem Wort „befindet“ wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Vergehen nach § 181a des Strafgesetzbuches, § 232 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4 des Strafgesetzbuches, § 232a Absatz 1, 2 oder Absatz 6 des Strafgesetzbuches, § 232b Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 233a Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 243 des Strafgesetzbuches, § 244 Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 246 Absatz 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, §

- 253 des Strafgesetzbuches, den §§ 257 bis 260 des Strafgesetzbuches, § 261 des Strafgesetzbuches, § 263 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, den §§ 263a und 264 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 des Strafgesetzbuches, § 264a des Strafgesetzbuches, den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuches, § 267 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, den §§ 268 bis 281 des Strafgesetzbuches, den §§ 298 bis 300 des Strafgesetzbuches, § 315a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, § 316 des Strafgesetzbuches, § 323a des Strafgesetzbuches, den §§ 331 und 332 Absatz 1 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches oder den §§ 333 bis 335 des Strafgesetzbuches,“.
- bbb) Nach Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c bis e eingefügt:
„c) ein Vergehen nach § 370 der Abgabenordnung oder den §§ 372 bis 374 der Abgabenordnung,
d) ein Vergehen nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
e) ein Vergehen nach § 1 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes oder § 2 des EU-Finanzschutzstärkungsgesetzes“.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben f bis h.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „nach Anhörung der betreffenden Person“ durch das Wort „konkrete“ ersetzt.
bbb) In Buchstabe b wird das Wort „hält“ durch die Wörter „halten wird“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird.“
3. In § 13 Absatz 4 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „bei ihrer Erteilung oder“ ersetzt.
4. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 werden die Wörter „und Gerätschaften und“ durch ein Komma ersetzt.
b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die von der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzten Gerätschaften, in § 17 Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien und Gegenstände und“.
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. In § 36 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es wird klargestellt, dass es bei der Erlaubnisbeantragung ausreichend ist, wenn die Anbauvereinigung die von ihr für das befriedete Besitztum geplanten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen darlegt. Dies kann erforderlich sein, falls die Anbauvereinigung noch nicht über ein befriedetes Besitztum verfügt, sondern lediglich dessen voraussichtliche Lage angeben und die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen daher noch nicht treffen kann. Werden die bei Erlaubnisbeantragung dargelegten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach Erlaubniserteilung nicht oder nicht vollständig umgesetzt, so hat die Anbauvereinigung dies der zuständigen Behörde gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 1 KCanG unverzüglich mitzuteilen.

Zu Buchstabe b:

Es wird vorgesehen, dass die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller Antragsunterlagen über den Antrag einer Anbauvereinigung auf Erlaubnis entscheiden soll. Damit soll das Erlaubnisverfahren beschleunigt werden.

Zu Buchstabe c:

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Anbauvereinigungen werden verpflichtet, der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde jede rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung mitzuteilen, die nach Beantragung der Erlaubnis erfolgt ist, sofern die Verurteilung wegen einer in § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG genannten Straftaten erfolgte. Gleiches gilt für Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung. Verurteilungen, Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen hat die Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch nach Eintritt ihrer jeweiligen Rechtskraft. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde erhält dadurch auch nach Erlaubniserteilung von strafrechtlichen Verurteilungen bzw. gewerberechtlichen Vorkommnissen Kenntnis, die die Zuverlässigkeit von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung ausschließen und einen Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Absatz 2 KCanG in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ermöglichen. Damit wird sichergestellt, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung nicht nur einmalig bei Erlaubniserteilung, sondern dauerhaft erfolgen kann und somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz verbessert wird.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Geregelt wird, dass die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG zu versagen ist, wenn das zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept der zuständigen Behörde nicht bei der Antragstellung vorgelegt wird. Damit soll die Einhaltung der Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz durch Anbauvereinigungen gestärkt werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis ee:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Es wird der zwingende Versagungsgrund gestrichen, wenn die Tätigkeit der Anbauvereinigung schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lässt. Die Regelung ist entbehrlich, da im Fall des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen bereits immissionsschutzrechtliche Anordnungen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden nach § 24 des Bundesimmissionsschutzgesetzes möglich sind. Das Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen nach dem KCanG soll nicht zu parallelen Verwaltungsverfahren mehrerer Behörden in gleicher Sache führen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb:

Die Liste der Vergehen, die eine vertretungsberechtigte Person einer Anbauvereinigung in den letzten fünf Jahren vor Beantragung einer Erlaubnis begangen hat und wegen der sie rechtskräftig verurteilt worden ist, wird präzisiert und erweitert. Die bislang in § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a KCanG nur begrifflich aufgezählten Straftaten werden durch Verweisungen auf die jeweiligen Normen des Strafgesetzbuches präziser gefasst. Ergänzt wird die Aufzählung um weitere Betrugsdelikte und andere typischerweise insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität auftretende Straftaten. Hierzu zählen auch die ebenfalls ergänzten Vergehen nach dem Anti-Doping-Gesetz, der Abgabenordnung und dem EU-Finanzstärkungsgesetz. Durch die Regelung wird die Liste der Vergehen vervollständigt, die für die Prüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Person relevant sind. Ziel der Änderung ist, dass nur zuverlässige Personen Vorstandsmitglieder oder sonst vertretungsberechtigte Personen von Anbauvereinigungen sind. Damit soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sichergestellt werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Das Erfordernis einer Anhörung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde wird gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis auf der Grundlage der ihr mit dem Antrag auf Erlaubnis vorgelegten Nachweise und Angaben sowie sonstiger ihr vorliegender Erkenntnisse trifft. Zudem wird präzisiert, dass der zuständigen Behörde konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose eines Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung auf die in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG genannten Gründe zu stützen und die Erlaubnis zu versagen.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die den prospektiven Prognosecharakter der Annahme verdeutlichen soll.

Zu Buchstabe c:

Gleichlaufend zur Änderung in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG wird auch bei der Regelung zur Kann-Versagung in § 12 Absatz 3 KCanG das Erfordernis einer Anhörung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis auf der Grundlage der ihr mit dem Antrag auf Erlaubnis vorgelegten Nachweise und Angaben sowie sonstiger ihr vorliegender Erkenntnisse trifft. Zudem wird präzisiert, dass der zuständigen Behörde konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose eines Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit einer Person auf den in Absatz 3 genannten

Grund zu stützen und die Erlaubnis zu versagen. Darüber hinaus wird eine sprachliche Änderung vorgenommen, die den prospektiven Prognosecharakter der Annahme verdeutlichen soll.

Zu Nummer 3:

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis einer Anbauvereinigung sowohl bei deren Erteilung als auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen kann, um die Erfüllung der nach dem KCanG für die Erlaubniserteilung festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen. Die Änderung ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen sowohl bei Erlaubniserteilung als auch danach erlassene Auflagen durch die Anbauvereinigung (§ 36 Absatz 1 Nummer 8 KCanG).

Zu Nummer 4:

Die Änderung dient der Ergänzung der Befugnisse der Behörden zur Überwachung von Anbauvereinigungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 KCanG sollte die zuständige Behörde auch befugt sein, auf dem befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen befindliche, in § 17 Absatz 4 genannte Stoffe, Materialien und Gegenstände (beispielsweise Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte, Substrate etc.) zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines Absatzes 5 in § 11 KCanG.

Entwurf - Nummer 7

(Evaluation des Gesetzes)

Zu Artikel 1 (§§ 26, 28, 43 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „einer“ jeweils durch das Wort „jeder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 und 6 wird das Wort „eines“ jeweils durch das Wort „jedes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation nach § 43 jährlich bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr dokumentierten Angaben nach Absatz 1 anonymisiert elektronisch zu übermitteln.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „festgelegten“ durch die Wörter „erlaubten jährlichen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 genannten Stoffen“ eingefügt.
2. § 28 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 3“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 3“ ersetzt.
3. § 43 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 30. April elektronisch folgende Daten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr in nicht personenbezogener Form an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle
 1. die ihnen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 übermittelten Angaben,
 2. die ihnen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 übermittelten Informationen,
 3. die von ihnen im Rahmen von Stichproben nach § 27 Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten,
 4. die im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 erlangten Informationen.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Es wird präzisiert, welche Daten innerhalb welcher Frist Anbauvereinigungen der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation zu übermitteln haben. Anbauvereinigungen haben bis 31. Januar eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen nach § 26 Absatz 1 KCanG dokumentierten Daten, u.a. über die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial, in anonymisierter Form elektronisch an die zuständige Behörde zu übermitteln, damit diese Daten für die Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes genutzt

werden können. Anbauvereinigungen können für die Dokumentation und Übermittlung der Daten sog. Track and trace-Systeme nutzen.

Der Halbsatz zur Übermittlung von Geburtsjahren anstelle vollständiger Geburtsdaten ist entbehrlich und wird gestrichen, da nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 KCanG ohnehin nur das Geburtsjahr zu dokumentieren ist.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung um klarzustellen, dass die im Erlaubnisbescheid erlaubten jährlichen Mengen gemeint sind.

Zu Buchstabe d:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgeht, insbesondere aufgrund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 KCanG genannten Stoffen bestehen kann.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da in dem in der Verweisung in Bezug genommenen § 26 Absatz 3 keine Regelung zur Erhebung personenbezogener Daten enthalten ist.

Zu Buchstabe b:

Die gestrichene Norm ist entbehrlich, da die Befugnis und Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Übermittlung der Daten nach § 26 Absatz 2 Satz 2 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit bestimmte Stelle zur Unterstützung der Evaluation bereits inhaltsgleich in § 43 Absatz 3 geregelt sind.

Zu Buchstabe c:

Es wird eine Verweisung auf die in Buchstabe b enthaltene Regelung eingefügt.

Zu Nummer 3:

Die Frist für die jährliche Übermittlung von Daten zur Unterstützung der Evaluation von der zuständigen Behörde an eine vom Bundesministerium benannte Stelle wird bis zum 30. April verlängert, da die zuständige Behörde die Daten erst bis zum 31. Januar eines Jahres von den Anbauvereinigungen erhält und die Möglichkeit bekommen soll, im Fall einer nicht fristgemäßen Übermittlung durch die Anbauvereinigung fehlende Daten bei dieser nachzufordern.

Zusätzlich wird geregelt, dass die zuständigen Behörden auch die von den Anbauvereinigungen im Vorjahr erhaltenen Meldungen über das Vorliegen von nicht weitergabefähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 KCanG zum Zweck der Evaluation des Gesetzes an die vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle zu übermitteln haben. Außerdem haben die zuständigen Behörden die Ergebnisse ihrer im Rahmen der behördlichen Überwachung genommenen Stichproben, d. h. Daten aus Probenahmen von Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 KCanG, sowie im Rahmen der behördlichen Überwachung von Anbauvereinigungen angeforderte Daten zur Überprüfung von Cannabis und Vermehrungsmaterial auf über die typischen Konsumgefahren hinausgehende Gesundheitsrisiken gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG der vom Bundesministerium für Gesundheit benannten Stelle zu übermitteln. Ziel dieser Regelungen ist es, an einer zentralen Stelle Daten zu gesundheitlichen Risiken aufgrund von Kontaminationen des in Anbauvereinigungen weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials durch Mykotoxine, Schwermetalle oder andere Stoffe zu sammeln. Anhand der gesammelten Sekundärdaten soll die Qualität des in Anbauvereinigungen angebauten und weitergegebenen Cannabis bewertet und die Ergebnisse in die Evaluation des Gesetzes einfließen.

Entwurf - Nummer 8

(Anwendbarkeit europarechtlicher Regelungen auf den Nutzhanfanbau ohne
Direktzahlungen;
Fortführung der bisherigen Rechtslage zu Nutzhanf)

Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 2 KCanG)

In Artikel 1 wird § 31 Absatz 2 Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend.“

Begründung

Die Änderung dient dazu, eine Regelungslücke zu schließen und die bisherige Rechtslage weiterzuführen:

Der Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 ist auf Fälle des Nutzhanfanbaus begrenzt, bei denen Direktzahlungen gewährt werden, siehe Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126. Sie gilt nicht unmittelbar für Fälle, in denen keine Direktzahlungen gewährt werden. Sinn und Zweck des Verweises, der sich bisher in § 19 Absatz 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) befindet, ist es, die Regelungen der Delegierten Verordnung auch für den Nutzhanfanbau ohne Direktzahlungen anwendbar zu machen.

Würde diese Regelung nicht aus dem BtMG in das KCanG übernommen werden, so würde dies zu einer unzumutbaren Regelungslücke für denjenigen Nutzhanfanbau führen, der nicht unmittelbar den Regelungen über die Direktzahlungen der EU unterworfen ist.

Entwurf - Nummer 9

(Verordnungsermächtigung für die Bestimmung
der zuständigen Behörden)

Zu Artikel 1 § 33 KCanG

In Artikel 1 wird dem § 33 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die im Sinne dieses Gesetzes zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen des Landes übertragen.“

Begründung:

Für den Vollzug des KCanG sind gemäß Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die Länder zuständig. Auf Wunsch des Bundesrates wird den Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung zugewiesen, um die für die Durchführung des KCanG zuständigen Behörden bestimmen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen übertragen.

Entwurf - Nummer 10

(Abschaffung des Vergabeverfahrens für den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken)

Zu Artikel 2 (§ 17 MedCanG)

In Artikel 2 wird § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 gestrichen.

Begründung:

Bisher nimmt die sogenannte Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 28 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr. Eine solche Stelle ist gemäß den Vorgaben des Einheits-Übereinkommens einzurichten, wenn eine Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens den inländischen Anbau der Cannabispflanze zur Gewinnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken erlaubt. Die Stelle entscheidet in einem Erlaubnisverfahren, durch wen und wo Cannabis zu medizinischen Zwecken inländisch angebaut werden darf.

Zukünftig richtet sich die Erlaubniserteilung für den inländischen Anbau nach den §§ 4 ff. des Medizinal-Cannabisgesetzes.

Die bisher aufwändige Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen zum inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch die Cannabisagentur an Wirtschaftsbeteiligte sowie der anschließende Aufkauf und die Distribution der inländischen Ernteerträge von den im Rahmen des Vergabeverfahrens bestimmten Wirtschaftsbeteiligten durch die Cannabisagentur entfällt zukünftig. In Abkehr vom bisherigen Vergabeverfahren und dem An- und Verkauf des inländisch angebauten Medizinalcannabis ausschließlich durch die Cannabisagentur, kann das Inverkehrbringen der inländisch geernteten Erträge zukünftig in marktwirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung und Entscheidung durch die eine Anbauerlaubnis bzw. eine Erlaubnis zum Inverkehrbringen innehabenden Wirtschaftsbeteiligten erfolgen. Die dabei einzuhaltende pharmazeutische Qualität, wie es auch für das Inverkehrbringen von anderen pflanzlichen Arzneimitteln der Fall ist, wird insbesondere durch die Vorgaben der „Guten Praxis für die Sammlung und den Anbau von Arzneipflanzen“ (Good Agricultural and Collection Practice, GACP), der „Guten Herstellungspraxis“ (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Monografie „Cannabisblüten“ (DAB) gewährleistet. Sie ist von den für die Arzneimittelüberwachung der in ihrem Bereich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten zuständigen Behörden der Länder zu kontrollieren.

In diesem Gesamtkontext wird die staatliche Kontrolle und Überwachung des inländischen Anbaus von Medizinalcannabis zukünftig durch ein Bündel ineinandergreifender Rechtsvorschriften zur strikten Überprüfung der Antragsteller im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie vor allem durch die anschließende strenge und kontinuierliche Überwachung des inländischen Anbaus durch das BfArM, maßgeblich nach den Vorschriften des MedCanG gewährleistet.

Diese Form der Abschaffung des Vergabeverfahrens für den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ist mit den völkervertraglichen Rahmenbedingungen vereinbar: Nach dem Wortlaut von Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 müsste ein Vertragsstaat, der den Anbau von THC-reichem Cannabis zu medizinischen Zwecken gestattet, das für Opiummohn vorgesehene Kontrollsystem nach Artikel 23 des Übereinkommens anwenden und eine staatliche Stelle einrichten, an die alle Anbauer die gesamte Ernte abzuliefern haben. Diese Stelle müsste die geernteten Mengen aufkaufen und in Besitz nehmen. Nach der Grundregel zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge in Artikel 31 Absatz 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ist für die

Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags zunächst der Wortsinn maßgebend, wobei die Ermittlung des Wortsinns anhand des Zusammenhangs und am Vertragszweck auszurichten ist. Bei der Auslegung ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b außer dem Zusammenhang in gleicher Weise aber auch jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Anwendung hervorgeht.

Die einschlägige Staatenpraxis der cannabis-anbauenden Vertragsstaaten seit 1961 bis heute deutet auf eine Ausformung und Fortentwicklung der Verweisnorm des Artikels 28 Absatz 1 hin; die Verfahrensnormen und Vorgaben zur Opiumkontrolle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a bis e werden in der Praxis unter Wahrung des Sinns und Zwecks der Norm (vgl. auch Artikel 28 Absatz 3: „measures as may be necessary to prevent the misuse of, and illicit traffic in, the leaves of the cannabis plant.“) dergestalt ausgelegt, dass auch vergleichbare effektive Kontrollsysteme als ausreichend betrachtet werden: Eine überwiegende Mehrheit der von diesen Normen betroffenen, cannabis-anbauenden Vertragsstaaten haben somit teilweise gleichwertige, andere als die konkret in Art. 23 Absatz 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Kontrollmechanismen eingeführt und ersetzen beispielshalber die Ablieferungspflicht der gesamten Ernte an die staatliche Stelle durch andere Mechanismen.

Hierbei ist selbstverständlich weiterhin der Sinn und Zweck der Norm zu berücksichtigen, gemäß dem eine umfassende Kontrolle über den Anbau und die weitere Verwendung von Cannabispflanzen durch eine staatliche Stelle sicherzustellen und Abzweigungen zu nicht-medizinischen Zwecken zu verhindern sind. Unter Berücksichtigung dieses Wesenskerns der Regelungen, d.h. der Verpflichtung des Vertragsstaates ein effektives Kontrollsystem durch eine staatliche Stelle zu schaffen, ist der wesentliche Zweck der Verweisnorm in Artikel 28 Absatz 1 dabei auch dann für den Cannabisanbau erfüllt, wenn die Kontrolle nicht durch eine unmittelbare körperliche Inbesitznahme und den Aufkauf der Ernte, sondern durch ein Verfahren der Erlaubniserteilung und die konsequente Kontrolle und Überwachung durch eine staatliche Stelle erfolgt.

Die dargelegte nachfolgende Staatenpraxis der cannabis-anbauenden Vertragsstaaten geht hier demnach davon aus, dass Artikel 28 Absatz 1 für den Cannabisanbau nicht im Wege einer abschließenden rechtlichen Formenwahl detailliert vorgibt, wie ein Vertragsstaat diese Kontroll- bzw. Überwachungsaufgabe national genau organisiert. Insoweit ist dem Vertragsstaat hierbei mit Blick auf die Zielausrichtung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 ein eigener Entscheidungskorridor eröffnet, in welcher staatlich-behördlichen Form er die Kontrolle und Überwachung des inländischen Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Inverkehrbringens geernteter Erträge staatlich-behördlich organisiert.

Mit Blick auf die oben dargelegte Zielausrichtung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 in Bezug auf den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken kann die Erfüllung diesbezüglicher internationaler Kontroll- und Überwachungsvorgaben deshalb vom Vertragsstaat auch mit einem Bündel national ineinandergreifender Vorgaben für ein Antragsverfahren und Erlaubnisse zum inländischen Anbau, für eine engmaschige Kontrolle und Überwachung des Anbaus, insbesondere durch regelmäßige vor-Ort-Inspektionen sowie zudem durch Regelungen zur Überwachung des Inverkehrbringens der inländisch geernteten Erträge gewährleistet werden, die auch Abzweigungen inländisch angebauten medizinischen Cannabis zu anderen Zwecken vorbeugen.

Dementsprechend sieht Deutschland auch weiterhin eine nach nationalem Recht näher bezeichnete staatliche Behörde mit den erforderlichen Kontrollbefugnissen vor, der die Gewährleistung der Sicherheit und Kontrolle des inländischen Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken und dessen Inverkehrbringen gemäß den 28 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 als Aufgabe zugewiesen ist.

Europarechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen. Weder der Rahmenbeschluss 2004/757/JI noch das Schengener Durchführungsübereinkommen enthalten besondere Bestimmungen zum Anbau und zur Produktion von Medizinalcannabis. Eine therapeutische Verwendung des Medizinalcannabis, wie sie u.a. aus europarechtlicher Sicht allgemein zu fordern wäre, stellt das vorgesehene Kontrollregime sicher.

Unter marktwirtschaftlichen Aspekten der Versorgung zielen die Änderungen in § 17 Absatz 2 darauf ab, die Bedingungen für den Anbau von Medizinalcannabis in Deutschland rechtlich so zu öffnen, dass er zukünftig wettbewerbsfähiger wird. Dazu wird die nach aktueller Rechtslage durch das betäubungsmittelrechtlich vorgegebene Vergabeverfahren erfolgende Konzentration des inländischen Anbaus von Medizinalcannabis auf nur wenige Cannabistypen mit definierten Gehalten an THC und CBD, abgelöst durch einen Wechsel hin zu einem Erlaubnisverfahren nach Maßgabe des MedCanG. Hierdurch wird bewirkt, dass am inländischen Anbau von Medizinalcannabis und dessen gegebenenfalls eigenem Inverkehrbringen interessierte Wirtschaftsbeteiligte zu flexibleren Marktbedingungen einschließlich einer potentiell größeren Sorten- und Typenvielfalt von Medizinalcannabis marktwirtschaftlich tätig werden können. Der inländische Anbau von Medizinalcannabis ließe sich hierdurch von den Wirtschaftsbeteiligten eigenverantwortlich und stärker als bisher am Markt und der tatsächlichen Nachfrage ausrichten.

Finanzwirkungen:

Durch die Abschaffung des Vergabeverfahrens kommt es zu einer finanziellen Entlastung des BfArM und der Medizinalcannabiswirtschaft. Da die Anzahl der zukünftig national anbauenden Unternehmen nicht genau beziffert werden kann, bleibt es bei einer groben Schätzung. Schätzt man die Zahl der zukünftig national anbauenden Unternehmen auf ca. 100 Unternehmen und beziffert die durchschnittlichen Kosten für ein Vergabeverfahren auf ca.

8 000 € für jeden der Beteiligten, so sind sowohl auf Seiten des BfArM als auch auf Seiten der Wirtschaft von jeweils Einsparungen in Höhe von ca. 800 000 € zu erwarten.

Der höhere Personalaufwand für das BfArM, der auch durch die steigenden Fallzahlen bei den Erlaubnisverfahren für den nationalen Anbau von Medizinalcannabis sowie den erhöhten Aufwand bei der anschließenden Überwachung der anbauenden Unternehmen anfällt, kann aus demselben Grund nicht genau benannt werden. Es ist nicht abzusehen, wie viele Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum nationalen Anbau von Medizinalcannabis stellen werden.

Entwurf - Nummer 11

(Vereinheitlichung der Tatbestandsalternativen im MedCanG und KCanG;
Anhebung des Mindeststrafrahmens bei den Qualifikationstatbeständen)

Zu Artikel 2 (§§ 3, 25, 26, 26a MedCanG)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken darf nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung, zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Das nach Absatz 1 verschriebene Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.

(3) Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes durch eine Ärztin oder einen Arzt verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 3 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken verschreibt, entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt oder entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe e wird gestrichen.

bbb) Die Buchstaben f bis i werden die Buchstaben e bis h.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ die Angabe „nach § 4“ eingefügt und werden die Wörter „nach §§ 5 oder 22“ durch die Wörter „nach § 5 oder § 22“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Monat“ durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 ist der Versuch strafbar.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h oder Nummer 5“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. als Person über 21 Jahre
 - a) eine in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe d genannte Handlung begeht und dabei Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
 - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, f oder Buchstabe g genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder“.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 - 1. im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
 - 2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe c bis e oder Buchstabe h genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
 - 3. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
 - 4. eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, f oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „Nummer 3 Buchstabe a bis f und i und“ durch die Wörter „Nummer 2, 3 oder“ ersetzt.
3. In § 26 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 25 Absatz 4“ die Wörter „oder Absatz 5“ eingefügt.
4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Absehen von Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.“

5. In § 29 werden nach dem Wort „Führungsaufsicht“ die Wörter „nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

Begründung

Zu Nummer 1:

Mit dieser Änderung wird § 3 im notwendigen Umfang an die bisherige Rechtslage angepasst und neu strukturiert. Die Regelung des Absatz 1 ist an § 13 Absatz 1 Satz 1 BtMG angelehnt und erlaubt das Verschreiben von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch eine ärztliche Person (Humanmedizin) und das Verabreichen oder das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Rahmen einer ärztlichen Behandlung. Dabei kann die ärztliche Person entweder selbst tätig werden oder eine nach ärztlicher Weisung handelnde Person. Außerhalb einer ärztlichen Behandlung ist das Verabreichen und das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch eine ärztliche Person im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes erlaubt ist. Darüber hinaus besteht ebenfalls ein entsprechendes Verbot. Absatz 2 hat sich bezogen auf den Regelungsgehalt im Vergleich zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht verändert und erlaubt die Abgabe von nach Absatz 1 verschriebenem Cannabis zu medizinischen Zwecken an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung.

Zu Nummer 2:

Die Änderung verfolgt das Ziel, die Tatbestandsvarianten in § 25 MedCanG und in § 34 KCanG weiter zu vereinheitlichen. Dadurch soll möglichen Regelungslücken und dem Risiko eines unterschiedlichen Auslegungsverständnisses bei derselben Tatbegehungsweise vorgebeugt werden.

Zu Buchstabe a:

Die neue Regelung in Nummer 2 stellt das Verabreichen oder das unmittelbar zum Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken außerhalb des in § 3 Absatz 1 und 3 MedCanG neu eingefügten Rahmens unter Strafe. Außerdem wird nun das Verschreiben entgegen § 3 Absatz 1 unter Strafe gestellt. Die Regelung ist an § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) angelehnt. In Nummer 3 wird zugleich die Tatbestandsvariante des „Veräußerns“, die bislang wenig Praxisrelevanz hatte, aufgehoben. Eine Veräußerung liegt in Abgrenzung zum Tatbestand des Handeltreibens bei einer entgeltlichen, aber uneigennützigen Weitergabe an einen anderen vor (so Patzak, Konkurrenzverhältnisse beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, S. 161). Sie setzt eine Übertragung der Verfügungsgewalt, folglich eine Abgabe voraus. Die Veräußerung ist damit eine qualifizierte Form der Abgabe (vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 10. Auflage, § 29 Rn. 807). Im Hinblick auf den gleichen Strafraum ist es daher sachgerecht, den Tatbestand des Veräußerns aufzuheben und die hiervon erfassten Sachverhalte unter den übergreifenden Tatbestand der Abgabe zu subsumieren. Die Änderung in Nummer 4 dient der Klarstellung. Zudem wird eine rechtsförmliche Korrektur vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Änderung wird ein Gleichlauf mit den in § 19 Absatz 3 und § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b KCanG vorgenommenen Änderungen hergestellt. Damit werden Wertungswidersprüche vermieden.

Zu Buchstabe c:

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Harmonisierung mit dem KCanG, um mögliche Wertungswidersprüche zu den dort im Versuch mit Strafe bedrohten Handlungen zu vermeiden.

Zu Buchstabe d:

In § 25 Absatz 4 MedCanG sind die besonders schweren Fälle normiert.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 MedCanG wird die Strafbarkeit von gewerbsmäßigen Handlungen normiert. Die Durchfuhr, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, das Verabreichen sowie das sonstige Inverkehrbringen jeweils in gewerbsmäßiger Form sind nach dem BtMG von diesem schweren Fall umfasst (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG). Dieser Systematik wird im vorliegenden Änderungsantrag gefolgt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

In Nummer 2 ist der besonders schwere Fall geregelt, dass durch eine bestimmte dort bezeichnete und im Grundtatbestand des Absatzes 1 mit Strafe bedrohte Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet. Der Antrag führt die möglichen Tathandlungen auf die im Betäubungsmittelrecht bereits strafbaren Tathandlungen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e und h und Nummer 5) zurück bzw. beschränkt diese auf Tathandlungen mit einem ähnlichen Handlungsunrecht (Absatz 1 Nummer 1 und 2), vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtMG. Insofern werden Strafschärfungen vermieden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

In Nummer 3 Buchstabe a handelt es sich um eine Anpassung an die Systematik des § 34 Absatz 3 Nummer 3 KCanG. In Buchstabe b wird als schwerer Fall zukünftig gewertet, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, konsumnahe Delikte des Anbaus, des Verschaffens oder des Erwerbs zu begehen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung des Wohles von Jugendlichen als besonders vulnerable Gruppe dar. Gleiches gilt, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, eine dieser Taten im Sinne der Beihilfe zu fördern. Aus diesem Grund werden diese Konstellationen in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b MedCanG als besonders schwere Fälle klassifiziert mit einem Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Eine Erfassung dieser Tatbestandsvarianten als Qualifikation nach § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, wie es noch im vom Kabinett beschlossenen Entwurf vorgesehen war, wäre hingegen nicht sachgerecht. Denn § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildet und sollte daher auf die dort genannten Tatbestandsvarianten reduziert werden (Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe und sonstiges Inverkehrbringen).

Zu Doppelbuchstabe dd:

Nummer 4 regelt die Fälle, dass Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken begangen werden. Die Anpassung ist eine Anpassung an § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG. Sie dient dem Gleichlauf von MedCanG und KCanG im Bereich der Strafvorschriften. Die Vorschrift regelt die Fälle, dass die Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken begangen werden. Ergänzend zum Gesetzentwurf sollen zukünftig sämtliche Tathandlungen des Grundtatbestands als besonders schwerer Fall eingestuft werden, wenn sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht. Denn nach Inkrafttreten des CanG ist davon auszugehen, dass die Höhe der nicht geringen Menge deutlich höher liegen wird als nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 130, 147). Da der unerlaubte Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken insbesondere unter Berücksichtigung der dann voraussichtlich höher liegenden Grenze für eine nicht geringen Menge den Gesundheits- und Jugendschutz erheblich gefährden kann, ist dies sachgerecht.

Zu Buchstabe e:

Bereits nach bisher geltender Rechtslage nach dem BtMG ist für die gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln durch eine Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren ein Mindeststrafmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Trotz der Herausnahme von pflanzlichem Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG und der Verabschiedung des MedCanG ist es sachgerecht, das Strafmaß unverändert aus dem BtMG in das MedCanG zu übertragen, wenn eine Person über 21 Jahre Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen gewerbsmäßig nach § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Denn die Verbesserung des Jugendschutzes ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens. Es würde folglich das falsche Signal senden und dem Jugendschutz zuwiderlaufen, wenn man das Mindeststrafmaß für diesen Tatbestand im Vergleich zur bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage herunterstufen würde.

Das Bestimmen eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zur Begehung oder Förderung einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannten Taten wird nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Rechtslage mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht. Aufgrund der mit dem CanG einhergehenden neuen Risikobewertung zu Cannabis wird das Mindeststrafmaß in § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG zwar auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heruntergestuft. Die Heraufstufung des Mindeststrafmaßes von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist jedoch dringend erforderlich. Denn bei dem Tatbestand treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen einen Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Gegenüber dem Gesetzentwurf wird dieser Qualifikationstatbestand auf die Handlungsvarianten reduziert, die spiegelbildlich in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG enthalten sind. Denn § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Bundestagsdrucksache 12/989, S. 54 f.).

Auch wenn Cannabis zu medizinischen und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG bandenmäßig angebaut, hergestellt, ein- und ausgeführt oder mit ihm Handel getrieben wird, soll die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Dieser Qualifikationstatbestand ist an § 30a Absatz 1 BtMG angelehnt, wo die bandenmäßige Begehungsweise in nicht geringen Mengen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Der geringere Strafrahmen im MedCanG ist mit der neuen Risikobewertung von Cannabis begründet.

Eine Heraufsetzung der Mindeststrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist dringend erforderlich, denn die bandenmäßige Tatbegehung ist der organisierten Kriminalität zuzurechnen und zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist.

Der Qualifikationstatbestand in § 25 Absatz 6 Nummer 4 ist § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG nachgebildet, wo eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren angedroht wird. Eine niedrigere Mindeststrafe im Rahmen des MedCanG ist aufgrund der neuen Risikobewertung von Cannabis zwar gerechtfertigt. Dennoch ist es wesentlich, sie von „nicht unter einem Jahr“ auf „nicht unter zwei Jahren“ zu erhöhen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand

aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben, die Ein- und Ausfuhr und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

Mit Blick auf den spiegelbildlichen Qualifikationstatbestand in § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG findet unter den genannten Voraussetzungen eine Bezugnahme nur auf die dort genannten Tatbestandsvarianten statt. Diese im Vergleich mit dem Kabinettsentwurf durchgeführte Reduzierung der Tatbestandsvarianten führt den Tatbestand auf das Maß des BtMG zurück.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Änderungen und Anpassungen an § 34 Absatz 5 KCanG, um insoweit Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Änderung, die dem Gleichlauf mit § 35 Satz 1 Nummer 2 KCanG dient.

Zu Nummer 4

Diese Vorschrift entspricht § 31a BtMG. Nach Absatz 1 kann seitens der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 MedCanG zum Gegenstand hat. Dies setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Nach Absatz 2 kann auch das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Unter bestimmten in Satz 2 genannten Voraussetzungen, nämlich der Undurchführbarkeit der Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen oder der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung, kann die Zustimmung des Angeklagten allerdings entbehrlich sein.

Zu Nummer 5

Der eingefügte Verweis auf § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches dient als Klarstellung, dass die Vorschriften zur Führungsaufsicht dort verankert sind.

Finanzwirkungen:

Die Änderung dürfte sich in ihrer Finanzwirkung als neutral erweisen. Die Strafvorschriften orientieren sich im Wesentlichen an denen des BtMG, so dass der Aufwand der durch Ermittlungsverfahren für die Behörden, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht, gleichbleibend sein wird.

Entwurf – Nummer 12

(Ermöglichung der erweiterten selbstständigen
Einziehung bei schweren Cannabisdelikten)

Zu Artikel 12 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

1. Nach § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:

„6a. aus dem Konsumcannabisgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,

6b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

- a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
- b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,“

2. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Begründung

Es wird eine neue Nummer in den Artikel zur Änderung des Strafgesetzbuches eingefügt, durch den diejenigen Straftaten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) in den Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 StGB aufgenommen werden, die typischerweise Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind.

Dadurch können Gegenstände, die in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der genannten Straftaten sichergestellt wurden, auch dann eingezogen werden, wenn das Gericht von ihrer Herkunft aus irgendeiner rechtswidrigen Tat überzeugt ist; es muss nicht zu einer Verurteilung wegen der zugrundeliegenden Straftat kommen.

Obwohl Cannabis nicht mehr von dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfasst ist, soll in Bezug auf cannabisbezogene Delikte weiterhin eine konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gewährleistet werden. Das Instrument der erweiterten selbstständigen Einziehung entspricht bei Taten, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, dem Grundsatz, dass Straftaten sich nicht lohnen sollen und kann so zu einer Eindämmung des Schwarzmarktes beitragen, einem wesentlichen Ziel des CanG.

Dem steht auch nicht entgegen, dass auf Grundlage der neuen Risikobewertung von Cannabis die Strafrahmen im KCanG und MedCanG im Vergleich zum bisher für Cannabis geltenden Sanktionsregime des BtMG teilweise herabgesetzt wurden. Denn entscheidend für die Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB kann nicht nur die Schwere der Tat sein. Von Bedeutung ist insoweit vor allem, ob die Tat typischerweise einen Bezug zur Organisierten Kriminalität aufweist. Das ist bei allen Straftaten der Fall, um die der Katalog der § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB ergänzt wird. Im Übrigen enthält der Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB auch andere Delikte, die lediglich eine

erhöhte Mindeststrafe und einen Höchststrafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsehen.

In den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB wird der **besonders schwere Fall des unerlaubten gewerbsmäßigen Umgangs mit Cannabis** nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 KCanG und § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 MedCanG aufgenommen. Gemäß § 34 Absatz 3 KCanG sowie § 25 Absatz 4 MedCanG ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Eine Person handelt gewerbsmäßig, wenn sie sich aus der wiederholten Begehung einer Straftat eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Der gewerbsmäßige unerlaubte Umgang mit Cannabis ist eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität. Um diese wirksam bekämpfen zu können, ist die Möglichkeit der erweiterten selbstständigen Einziehung erforderlich und angemessen.

Ferner wird der besonders schwere Fall, dass sich eine in den § 34 Absatz 3 Nummer 4 KCanG oder § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 MedCanG genannte Handlung **auf eine nicht geringe Menge** bezieht, in den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB aufgenommen. Bei einem unerlaubten Umgang mit Cannabis in nicht geringen Mengen besteht regelmäßig der Verdacht, dass es sich um eine verbotene gewerbsmäßige Tätigkeit im Rahmen der Organisierten Kriminalität handelt. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen die Möglichkeit einer erweiterten selbstständigen Einziehung erforderlich und angemessen, um wirksam gegen die Organisierte Kriminalität vorgehen zu können. Auf die nicht geringe Menge wird auch in § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 4 und § 30a Absatz 1 und 2 Nummer 2 BtMG Bezug genommen. Diese hat der Bundesgerichtshof bei mindestens 7,5 Gramm reinem Tetrahydrocannabinol (THC) festgesetzt (BGH, Urteil vom 18.07.1984 - 3 StR 183/84). Jedoch wird angesichts der geänderten Risikobewertung nicht an der bisherigen Definition der geringen Menge festgehalten werden können. Diese wird deutlich höher angesetzt werden müssen als in der Vergangenheit (vgl. Entwurf Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 130, 147).

Alle **Qualifikations- und Verbrechenstatbestände** des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG werden in den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB aufgenommen. All diese Tatbestände erfassen (auch) Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität. Daher ist es gerechtfertigt, in diesen Fällen die Möglichkeit der erweiterten selbstständigen Einziehung vorzusehen.

Die gewerbsmäßige Abgabe, das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und das gewerbsmäßige Verabreichen von Cannabis durch eine Person über 21 Jahre an eine minderjährige Person (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 KCanG und § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG) beinhaltet aufgrund der Gewerbsmäßigkeit bereits ein wesentliches Element der Organisierten Kriminalität.

§ 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG und § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG sehen Verbrechenstatbestände vor, wenn eine über 21 Jahre alte Person eine minderjährige Person dazu bestimmt, die in diesen Tatbeständen genannten Handlungen zu begehen oder solche Handlungen zu fördern. Diese beiden Verbrechenstatbestände dienen einerseits dem Jugendschutz. Andererseits betreffen sie aber auch Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität, denn das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität. Es fußt auf dem Kalkül, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können.

Die Begehung der in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG oder in § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG aufgezählten Handlungen als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist ebenfalls eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, dies ist auch dann der Fall, wenn bei der Tatbegehung eine Schusswaffe oder einen sonstigen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand mitgeführt und eine in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG oder § 25 Absatz 5 Nummer 4 MedCanG genannte Straftat begangen wird.

Entwurf - Nummer 13

(Ermöglichung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen bei schweren Cannabisdelikten;
Ermöglichung der Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit bei schweren Cannabisdelikten;
Ermöglichung des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr bei schweren Cannabisdelikten;
Ermöglichung der Vermögensbeschlagnahme bei schweren Cannabisdelikten;
Zitiergebot bei Einschränkung von Grundrechten)

Zu Artikel 13a (Änderung der Strafprozessordnung) und Artikel 14a (Zitiergebot)

1. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

„Artikel 13a Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 100a Absatz 2 Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

- „7a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,

- 7b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,“.

2. Nach § 100b Absatz 2 Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:

- „5a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4,
- 5b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4,“.

3. In § 100j Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „oder Nummer 5,“ die Angabe „5a, 5b,“ eingefügt.

4. In § 104 Absatz 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittel-“ ein Komma und das Wort „Cannabis“ eingefügt.

5. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter „oder nach einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes“ eingefügt.

6. § 443 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
- c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
- „5. einer in § 34 Absatz 3 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder
6. einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes“.

2. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

Artikel 14a
Einschränkung von Grundrechten

- (1) Durch Artikel 13a Nummer 1 und 3 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (2) Durch Artikel 13a Nummer 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (3) Durch Artikel 13a Nummer 4 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Strafprozessordnung):

Es wird ein Artikel zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) in das CanG eingefügt. Denn infolge der Herausnahme von Cannabis aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sind die Regelungen in der StPO zu Betäubungsmitteln nicht mehr auf Cannabis anwendbar. Stattdessen müssen cannabisbezogene Regelungen in der StPO explizit normiert werden.

Zu den Nummern 1 und 2:

Es werden die Straftaten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) in die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen, die im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabis besonders schwer wiegen, weil sie Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind, und/oder die Gesundheit von minderjährigen Personen gefährden.

Im Zusammenhang mit diesen Straftaten werden dadurch die Ermittlungsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO, der Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO sowie aufgrund des Verweises in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch der Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO grundsätzlich ermöglicht. Darüber hinaus verweisen die strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum gemäß § 100f StPO, der technischen Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß § 100i StPO und der Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten gemäß § 100k StPO auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO und werden daher auch bei schweren Straftaten aus dem KCanG und dem MedCanG zum Einsatz kommen können.

Trotz der Herausnahme von Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG muss auch in Bezug auf cannabisbezogene Delikte eine konsequente Bekämpfung der organisierten

Kriminalität gewährleistet sein und einer Gefährdung der Gesundheit minderjähriger Personen entschieden entgegengewirkt werden.

Wenn Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität wie der unerlaubte Umgang mit Cannabis in gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehungsweise - gegebenenfalls unter Einbeziehung Minderjähriger - Gegenstand der Ermittlungen sind, geht es regelmäßig um verdeckt-kollusives Handeln, zu dessen Aufklärung auch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, wie insbesondere die Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) und die Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) möglich sein müssen. Aus diesem Grund ist es angemessen und erforderlich, dass besonders schwere Fälle und Qualifikationstatbestände, die Handlungen der organisierten Kriminalität erfassen, in die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen werden. Dieselben Maßnahmen müssen auch zur Aufklärung von Taten zur Verfügung stehen, die in besonderem Maße minderjährige Personen gefährden. Minderjährige Personen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, sind eine besonders vulnerable Gruppe, die dementsprechend des besonderen Schutzes der Rechtsgemeinschaft bedürfen. An der Aufklärung und Ahndung entsprechender Taten besteht daher aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes ein hohes Interesse.

Im Hinblick auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO steht dem nicht in jedem Fall entgegen, dass auf Grundlage der neuen Risikobewertung von Cannabis die Strafraumen im KCanG und MedCanG im Vergleich zum bisher für Cannabis geltenden Sanktionsregime des BtMG herabgesetzt wurden und besonders schwere Fälle des unerlaubten Umgangs mit Cannabis nun Vergehen statt Verbrechen darstellen sollen. Denn die Schwere einer Straftat, die den Einsatz der genannten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen rechtfertigt, kann auch gegeben sein, wenn es sich um einen besonders schweren Fall eines Vergehens mit einer erhöhten Mindeststrafe und einem Höchststrafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe handelt, was auch der Vergleich zu anderen Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO zeigt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei den im Straftatenkatalog des § 100b Absatz 2 StPO erfassten besonders schweren Straftaten die Mindeststrafe bei den genannten Delikten ein Jahr und die Mindesthöchststrafe in der Regel zehn Jahre beträgt. Folglich kommen hier nur die Tatbestände des § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 MedCanG in Betracht. Die Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO und die Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO sind besonders eingriffsintensive Maßnahmen, die lediglich als Ultima Ratio im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zum Einsatz kommen sollen, und mithin auch nur bei besonders schweren Straftaten. Eine Aufnahme des § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO wäre daher nicht gerechtfertigt, da diese Tatbestände auch Begehungsweisen enthalten, die noch nicht zwingend der schweren Kriminalität zuzurechnen sind, wie das Bestimmen eines Jugendlichen zur Einfuhr einer geringen Menge Cannabis.

In den Katalog des §§ 100a Absatz 2 StPO wird der **besonders schwere Fall des unerlaubten gewerbsmäßigen Umgangs mit Cannabis** nach § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 KCanG bzw. § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 MedCanG aufgenommen. Gemäß § 34 Absatz 3 KCanG sowie § 25 Absatz 4 MedCanG ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Eine Person handelt gewerbsmäßig, wenn sie sich aus der wiederholten Begehung einer Straftat eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Der gewerbsmäßige unerlaubte Umgang mit Cannabis ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Um diese wirksam bekämpfen zu können, ist die Möglichkeit der verdeckten Ermittlung nach § 100a StPO erforderlich und angemessen.

Von den **Qualifikationstatbeständen** des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG werden sämtliche Tatbestandsvarianten in den Katalog des § 100a Absatz 2 und die Tatbestandsvarianten des § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 MedCanG in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen. § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 und § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 MedCanG sehen jeweils eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Es handelt sich bei den Tatbeständen folglich um Verbrechen im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuches (StGB).

Die gewerbsmäßige Ab- oder Weitergabe, das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und das gewerbsmäßige Verabreichen von Cannabis durch eine über 21-jährige an eine minderjährige Person (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG) beinhaltet aufgrund der Gewerbsmäßigkeit bereits ein wesentliches Element der organisierten Kriminalität. Hinzukommt, dass unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes Minderjährige besonders schützenswert sind. Der Einsatz der genannten verdeckten Ermittlungsmethoden ist daher erforderlich und angemessen.

Die Konstellation, dass eine über 21 Jahre alte Person eine minderjährige Person dazu bestimmt, einen der in § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG aufgezählten Grundtatbestände zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern, ist in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO aufzunehmen. Hier treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung.

Wenn eine in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG genannte aufgezählte Handlung durch ein Mitglied einer Bande begangen wird, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist auch die Möglichkeit der Ermittlungsmethoden des § 100a und des § 100b StPO erforderlich und angemessen, denn die bandenmäßige Tatbegehung zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist, dessen Ahndung es gerade erforderlich macht, die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung in Anspruch nehmen zu können.

Auch wenn eine Person bei der Tatbegehung eine Schusswaffe oder einen sonstigen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand mit sich führt, und eine in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 4 MedCanG genannte Straftat begeht, ist die Möglichkeit des Einsatzes der verdeckten Ermittlungsmethoden des § 100a und des § 100b StPO erforderlich und angemessen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

Aufgrund entsprechender Verweisungen auf die Straftatenkataloge des § 100a und des § 100b StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1, § 100f Absatz 1, § 100i Absatz 1 und § 100k Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO sind die dort genannten Maßnahmen bei Vorliegen von besonders schweren Fällen bzw. Qualifikationstatbeständen nach dem KCanG und dem

MedCanG ebenfalls anwendbar, wenn die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Norm für die Anwendung der jeweiligen verdeckten Ermittlungsmaßnahme erfüllt sind. Unter diesen Voraussetzungen können also neben der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung auch die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum (§ 100f StPO), technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO) sowie die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten (§ 100k StPO) angeordnet werden. Da die Verweisung in diesen Vorschriften auf die Kataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO klarstellen, dass die dort genannten Straftaten auch Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100i, 100j und 100k StPO rechtfertigen, sind diese entsprechend der gesetzgeberischen Wertung als angemessen zu betrachten, da diese Ermittlungsmaßnahmen ebenfalls zur Aufklärung von Straftaten beitragen, die regelmäßig Bezüge zur organisierten Kriminalität aufweisen und im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes geboten sind.

Zu Nummer 3:

Nach § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO ist die Möglichkeit der Bestandsdatenauskunft, auf besonders schwere Straftatennach § 100b Absatz 2 StPO beschränkt, wenn sich das Auskunftsverlangen auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder andere Daten bezieht, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 23 des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes).

Nach bisheriger Rechtslage richtet sich diese Möglichkeit der Abfrage von Zugangscodes bei Telemediendiensten bei besonders schweren Straftaten aus dem BtMG nach dem Vorliegen einer Katalogtat des § 100b Absatz 2 Nummer 5 StPO. Bei dieser Anforderung soll es auch künftig bleiben. Die Möglichkeit soll aber auf cannabisbezogene Verbrechenstatbestände nach § 100b Absatz 2 Nummer 5a und 5b StPO erweitert werden, die denen des BtMG in ihrer Wertung entsprechen. Denn sofern Cannabis nach dem KCanG oder MedCanG Gegenstand organisierter Kriminalität ist, wird sie sich voraussichtlich weiterhin durch ein verdeckt-kollusives Handeln auszeichnen. Um sie wirksam bekämpfen und den Jugendschutz verbessern zu können, ist es erforderlich und angemessen, die Bestandsdatenauskunft auch unter den Voraussetzungen des § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO auch bei besonders schweren Straftaten des CanG oder MedCanG zu ermöglichen. Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 4:

Aufgrund der Überführung von Cannabis aus dem BtMG in das KCanG und MedCanG fällt Cannabis nicht mehr unter den in § 104 Absatz 2 StPO genannten Betäubungsmittelbegriff, da der dort genannte „unerlaubte Betäubungsmittelhandel“ wohl den des BtMG meint. Um die cannabisbezogene organisierte Kriminalität konsequent bekämpfen zu können, ist es daher erforderlich, in Absatz 2 den unerlaubten Cannabishandel zu ergänzen. Damit wird ermöglicht, dass die Beschränkungen des Absatzes 1 zu Durchsuchungen von Räumen zur Nachtzeit nicht gelten, wenn die Räume der Polizei als Schlupfwinkel des unerlaubten Cannabishandels bekannt sind. Dies ist erforderlich und angemessen, denn Schlupfwinkel zeichnen sich als Räume der Heimlichkeit aus. Wenn in ihnen zur Nachtzeit unerlaubter Cannabishandel stattfindet, ist die Möglichkeit der Durchsuchung der Räumlichkeiten wesentlich, um die Taten ahnden zu können und Beweismittel sicherzustellen. Es soll der unerlaubte Handel mit Cannabis sowohl nach dem KCanG als auch nach dem MedCanG von der Ergänzung in § 104 Absatz 2 StPO erfasst sein.

Zu Nummer 5:

Es werden die besonders schweren Fälle und Qualifikationstatbestände aus dem KCanG und dem MedCanG in § 112a Absatz 1 Nummer 2 StPO aufgenommen, die einer konsequenten Bekämpfung der organisierten Kriminalität und dem Jugendschutz dienen sollen (vgl. auch Begründung zu den Nummern 1 und 2). Die Ergänzung ermöglicht in diesen

Fällen die Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stützen. Die Aufnahme der Straftaten in den Katalog ist sowohl erforderlich als auch angemessen, um die organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen zu können und den Jugendschutz zu verbessern.

Die als Anlasstaten eingestuften Vergehen gegen das BtMG, die derzeit im Katalog des § 112a Absatz 1 Nummer 2 StPO enthalten sind, betreffen vornehmlich die illegale Herstellung, Einfuhr und Veräußerung von Betäubungsmitteln (§ 29 Absatz 1 Nummer 1, 4 BtMG) sowie die öffentliche oder eigennützige Mitteilung von Gelegenheiten, Betäubungsmittel illegal zu genießen, zu erwerben, abzugeben usw. (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG) und die besonders schweren, durch Regelbeispiele gekennzeichneten Fälle des illegalen Betäubungsmittelverkehrs (§ 29 Absatz 3 BtMG). Anlasstaten sind auch die Verbrechen nach § 29a Absatz 1, § 30 Absatz 1 und § 30a Absatz 1 BtMG. Die Aufnahme der besonders schweren Fälle des KCanG und des MedCanG stimmen mit dieser Wertung überein.

Zu Nummer 6:

Cannabisbezogene Straftaten, die besonders schwere Fälle oder Qualifikationstatbestände darstellen und insbesondere Fälle organisierter Kriminalität erfassen, sollen in den Katalog des § 443 Absatz 1 aufgenommen werden, um in diesen Fällen eine Vermögensbeschlagnahme zu ermöglichen. Die Regelung ist erforderlich, da § 443 Absatz 1 Nummer 4 StPO cannabisbezogene Straftaten nun nicht mehr erfassen soll. Die Erforderlichkeit der Vermögensbeschlagnahme ist aber insbesondere in den Fällen der organisierten Kriminalität unverändert geblieben.

Zu Nummer 2 (Einschränkung von Grundrechten):

Durch die Einfügung von Artikel 14a zu den Einschränkungen von Grundrechten wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Denn durch die Ergänzung der zitierten strafprozessualen Eingriffsbefugnisse im Rahmen des Cannabisgesetzes werden bestehende Grundrechtseinschränkungen erweitert. Die Änderung von § 100b StPO betrifft deshalb die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG), da in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO hinsichtlich der Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung auf § 100b StPO verwiesen wird.

Entwurf - Nummer 14

(Entlastung der Staatsschutzkammern bei Cannabisdelikten)

Zu Artikel 14a (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a Änderung der Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Betäubungsmittelgesetz“ ein Komma und die Wörter „Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz“ eingefügt.‘

Begründung

Als Artikel 14a wird ein Artikel zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes eingefügt.

§ 74a Absatz 1 gibt für die dort genannten Delikte die Staatsschutzkammer zwingend als die zuständige gesetzliche Spezialkammer für die Anklagerhebung vor. Nach bisheriger Rechtslage ist lediglich bei § 74a Absatz 1 Nummer 4 eine Ausnahme vorgesehen. Sind neben den dort genannten Organisationsdelikten (§ 129 StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, und des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes) tateinheitlich Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verwirklicht, ergibt sich ausnahmsweise eine Unzuständigkeit der Staatsschutzkammer. Das beruht auf den gesetzgeberischen Erwägungen, dass bei Straftaten nach dem BtMG die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oft von Bedeutung ist und die Spezialkammern nicht überlastet werden sollen.

Da Cannabis, so wie es im Konsumcannabisgesetz (KCanG) und im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) definiert ist, aus den Anlagen des BtMG gestrichen wird und damit kein Betäubungsmittel mehr nach dem BtMG ist, würde die in § 74a Absatz 1 Nummer 4 enthaltene Ausnahme für Cannabisdelikte nicht mehr gelten, obwohl durch das KCanG und das MedCanG Strafvorschriften eingeführt werden. Für Verfahren, bei denen neben den in § 74a Absatz 1 Nummer 4 genannten Organisationsdelikten tateinheitlich Straftaten nach dem KCanG oder auch dem MedCanG verwirklicht wären, wären demnach zwingend die Staatsschutzkammern zuständig. Um diese nicht zu belasten und weiterhin der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Bedeutung zu verleihen, wird in § 74a Absatz 1 Nummer 4 der Verweis auf Straftaten nach dem BtMG um solche nach dem KCanG und solche nach dem MedCanG erweitert.

Entwurf – Nummer 15

(Erlaubte Cannabis-Besitzmengen;
Differenzierung nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bei Verstößen gegen das
Besitzverbot;
Herabsenkung der maximalen Bußgeldhöhen)

Zu Artikel 1 und 2 (§§ 3, 34 Absatz 1 KCanG, § 36 KCanG, §§ 25 und 27 MedCanG)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Cannabis“ ein Komma und die Wörter „bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen,“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:

1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.“

b) § 34 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1

- a) mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
- b) insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
- c) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt,“.

c) § 36 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1

- a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
- b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern der sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
- c) Cannabis in militärischen Bereichen besitzt,“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 14, 15, 17, 19 bis 23, 27, 28 und 30 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend

Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und h und Nummer 4 findet keine Anwendung in den Fällen, in denen der Täter

1. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt:
 - a) 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt 60 Gramm,
2. nicht mehr als die folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erwirbt:
 - a) 25 Gramm am Tag,
 - b) 50 Gramm im Kalendermonat oder
3. nicht mehr als drei lebende Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut.“

b) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. mehr als die und bis zu den folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein:
 - a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
 - b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm,“.
- bbb) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderungen von § 3 KCanG berücksichtigen, dass frischgeerntete Cannabis ein sehr hohes Feuchtgewicht innehat, dass ein Vielfaches des konsumfähigen Trockengewichts darstellen kann. Frisch geerntetes, noch feuchtes Cannabis darf daher mehr als 25 bzw. 50 Gramm wiegen, darf diese Menge aber im getrockneten Zustand nicht überschreiten.

Zu Buchstabe aa

Die Einfügung soll klarstellen, dass sich die grundsätzliche Cannabis-Besitzobergrenze von 25 Gramm nach § 3 Absatz 1 KCanG bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze auf das Gewicht nach dem Trocknen bezieht.

Zu Buchstabe bb

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KCanG

An ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt soll erwachsenen Personen der Besitz von maximal 50 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt sein. Wenn es sich bei dem Cannabis um Blüten, blütennahe Blätter oder sonstiges Pflanzenmaterial der Cannabispflanze handelt, ist das Trockengewicht maßgeblich.

Die frisch geernteten Cannabisblüten und sonstigen frischen Cannabispflanzenteile sind nicht konsumfähig. Konsumentinnen und Konsumenten, die Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum besitzen, soll es möglich sein, eine Cannabispflanze soweit abzuernsten, dass sie zum Zeitpunkt nach der Trocknung an ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bis zu 50 Gramm konsumfähiges Cannabis besitzen können.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KCanG

Der darüber hinaus zulässige Besitz von bis zu drei lebenden Pflanzen entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 KCanG des Gesetzentwurfs. Die Regelung soll sicherstellen, dass das Gewicht der drei Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau (vgl. § 9 Absatz 1 KCanG) nicht zu der in Gramm angegebenen Besitzmenge zählt.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 KCanG

§ 3 Absatz 2 Satz 2 KCanG regelt, dass die Besitzmenge in der Summe 50 Gramm Cannabis nicht übersteigen darf, wenn jemand zeitgleich Cannabis an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und an einem anderen Ort besitzt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Das allgemeine verwaltungsrechtliche Cannabis-Besitzverbot nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG in Verbindung mit den Ausnahmen zum Besitzverbot nach § 3 KCanG wird in dem strafrechtlichen Grundtatbestand des § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG bzw. den Bußgeldvorschriften des § 36 KCanG abgebildet.

Wird das Cannabis-Besitzverbot nur geringfügig überschritten (um fünf Gramm bei einem zulässigen Besitz von 25 Gramm bzw. um zehn Gramm bei einem zulässigen Besitz von 50 Gramm) soll es sich um keine Straftat, sondern um eine Ordnungswidrigkeit handeln. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die bereits bestehende Ordnungswidrigkeit in § 36 Absatz 1 Nummer 1 KCanG, die sich im Gesetzentwurf bisher nur auf den Verstoß gegen das Cannabisbesitzverbot in militärischen Bereichen bezog, wird um die oben genannten Aspekte ergänzt.

Wird die Besitzgrenze von 30 bzw. 60 Gramm überschritten, soll eine Straftat nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG vorliegen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Die maximale Höhe des oberen Bußgeldrahmens wird von 100 000 Euro auf 30 000 Euro herabgesetzt, die maximale Höhe des unteren Bußgeldrahmens von 30 000 Euro auf 10 000 Euro. Die Absenkung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die konkrete Bußgeldhöhe orientiert an Kriterien wie beispielsweise der objektiven Schwere des Regelverstosses, der jeweiligen Fahrlässigkeits- oder Vorsatzform und der individuellen Schuld individuell sachgerecht festgelegt werden kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Hier werden die Änderungen des KCanG nachvollzogen und ein Gleichlauf der Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände hergestellt, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Zur

näheren Begründung der Änderungen verweisen wir auf die Begründungen zu Nummer 1 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Darüber hinaus wird die maximale Bußgeldhöhe in § 27 von 100 000 Euro auf 10 000 Euro bzw. 30 000 € herabgesetzt. Dabei wird bei der Verletzung von Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten zukünftig der geringere Bußgeldrahmen Anwendung finden. Bei Verstößen gegen die Freimengen beim Besitz von Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken sowie dem Ein- und Ausführen ohne Genehmigung nach § 12 und dem Verstoß gegen vollziehbare Auflagen nach § 10 ist der höhere Bußgeldrahmen von 30.000 Euro anzuwenden. Die Differenzierung und die insgesamt Absenkung der Bußgeldrahmen trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die konkrete Bußgeldhöhe orientiert an Kriterien wie beispielsweise der objektiven Schwere des Regelverstößes, der jeweiligen Fahrlässigkeits- oder Vorsatzform und der individuellen Schuld im konkreten Einzelfall sachgerecht festgelegt werden kann.

Entwurf - Nummer 16

(Konsumverbot in Schutzzonen)

Zu Artikel 1 (§§ 5, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 - „1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.“
2. In § 36 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird der einzuhaltende Mindestabstand beim öffentlichen Konsum von Cannabis zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, sowie zu Anbauvereinigungen geändert. Der Konsum von Cannabis in Sichtweite der Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG ist nicht erlaubt. Der Begriff "in Sichtweite" bedeutet, dass ein Objekt oder ein Ziel so nahe sind, dass sie mit bloßem Auge gesehen werden können. § 5 Absatz 2 Satz 2 KCanG definiert den Begriff „in Sichtweite“. In Sichtweite liegt in der Regel in einem Bereich von 100 Metern (Luftlinie) um den Eingangsbereich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG genannten Einrichtungen vor. Mit der Meterangabe werden klare, objektive und messbare Vorgaben festgelegt. Die Verknüpfung des Begriffs „in Sichtweite“ mit einem konkreten Mindestabstand in Metern dient dazu, die Umsetzbarkeit des Konsumverbots in der Praxis zu verbessern. Insgesamt hat die Änderung das Ziel, den Kinder- und Jugendschutz zu stärken.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Entwurf - Nummer 17

(Mitgliedsbeiträge für satzungsgemäßen Zweck)

Zu Artikel 1 (§§ 24, 25 KCanG)

In Artikel 1 werden die §§ 24 und 25 wie folgt gefasst:

„§ 24

Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge

Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihres in § 1 Nummer 13 genannten ausschließlichen Zwecks in ihrer Satzung fest.

§ 25 Selbstkostendeckung

Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben Anbauvereinigungen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.“

Begründung:

Zu § 24 KCanG:

Es wird klargestellt, dass Anbauvereinigungen zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes selbst festlegen, in welcher Höhe ihre Mitglieder Beiträge zu leisten haben. Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder in ihrer Satzung fest. Anbauvereinigungen haben grundsätzlich sämtliche Sach- und Personalkosten für ihre Tätigkeiten anhand von erhobenen Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen zu decken. Zusätzlich können sie andere Einnahmen generieren z. B. durch die Vermietung oder Verpachtung von nicht für Vereinszwecke benötigten Grundstücken oder Gebäudeteilen. Um insbesondere Investitionen in Immobilien, Geräte oder Ausstattung zu refinanzieren, können Anbauvereinigungen gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer jeweiligen Satzung Bankkredite aufnehmen und wie jeder andere Verein Sonderumlagen für ihre Mitglieder beschließen.

Anbauvereinigungen können die Möglichkeit prüfen, in ihrer Satzung die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder als Grundbeiträge mit zusätzlichen Pauschalen, gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial, festzulegen.

Zu § 25 KCanG:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen, um anknüpfend an Nummer 1 die Satzungsautonomie der Anbauvereinigungen und die Verknüpfung von Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen mit dem Satzungszweck hervorzuheben.

Der bisherige Absatz 3 bleibt bestehen. Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nicht-Mitglieder oder an andere Anbauvereinigungen hat sich die Anbauvereinigung die ihr für die gemeinschaftliche Herstellung des Vermehrungsmaterials entstandenen Selbstkosten erstatten zu lassen. Die Selbstkosten können Sach- sowie ggf. anteilige Personalkosten in brutto enthalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder sonstigen Entgelten ist unzulässig.

Die Regelung stellt den nichtgewerblichen Charakter der Anbauvereinigungen sicher.

Entwurf - Nummer 18

(Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse des
Präventionsbeauftragten; Erweiterung des satzungsgemäßen Zwecks
von Anbauvereinigungen)

Zu Artikel 1 (§§ 1, 12 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„13. Anbauvereinigungen:
 - a) eingetragene nicht wirtschaftliche Vereine oder
 - b) eingetragene Genossenschaften,deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist;“.
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Eigenkonsum“ ein Komma und die Wörter „die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Hat die Anbauvereinigung mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 keinen Nachweis der nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse des von ihr nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten vorgelegt, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 Nummer 3 die Erlaubnis unter der Bedingung erteilen, dass die Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nachzuweisen sind.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der satzungsgemäße Zweck von Anbauvereinigungen wird um die cannabisspezifische Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung erweitert. Damit wird dem Ziel des Gesetzes Rechnung getragen, die cannabisbezogene Prävention für und die Aufklärung von Konsumierenden zu verbessern. Anbauvereinigungen dürfen jedoch nicht den Zweck verfolgen, Aufklärungsmaßnahmen zu Cannabis für Nichtmitglieder zu erbringen, etwa durch Veranstaltungen in Schulen o.ä. Konsumanreize außerhalb von Anbauvereinigungen sollen vermieden werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Erlaubnis ist einer Anbauvereinigung zwingend zu versagen, wenn diese nicht ausschließlich den in Nummer 1 geregelten Satzungszweck verfolgt. Der bestehende Versagungsgrund in § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a KCanG wird an die Änderung in Nummer 1 angepasst.

Zu Buchstabe b:

Anbauvereinigungen wird die Möglichkeit eingeräumt, die spezifischen Kenntnisse ihres Präventionsbeauftragten auch nach Erteilung der Erlaubnis gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Inkrafttreten des KCanG voraussichtlich noch nicht in allen Ländern Schulungsangebote für Präventionsbeauftragte bestehen werden. Die zuständige Behörde kann den Erlaubnisbescheid mit der Bedingung versehen, den Nachweis der Teilnahme an einer Suchtpräventionsschulung gemäß § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen.

Entwurf – Nummer 19

(Aufhebung eines speziell im KCanG normierten Gebots der nachbarschaftlichen
Rücksichtnahme beim privaten Eigenanbau von Cannabis)

Zu Artikel 1 (§ 10 KCanG)

In Artikel 1 wird § 10 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Auswirkungen auf die Nachbarschaft“ gestrichen.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Durch die explizite Normierung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots in § 10 Absatz 2 KCanG sollte unterstrichen werden, dass insbesondere unzumutbare Geruchsbelästigungen, die durch den privaten Eigenanbau von Cannabispflanzen für die Nachbarschaft entstehen können, zu vermeiden sind. Dieses Regelungsziel ist bereits von den §§ 906, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie dem aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) folgenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Nachbarschaftsverhältnissen umfasst. § 10 Absatz 2 KCanG soll daher aufgehoben werden. Damit wird auch vermieden, dass sich widersprechende Auslegungen und Rechtsprechung zu § 10 Absatz 2 KCanG und den nachbarschützenden Normen im BGB herausbilden, obwohl das identische Regelungsziel intendiert ist.

Entwurf – Nummer 20

(Mitwirkung von entgeltlich Beschäftigten und
Nichtmitgliedern in Anbauvereinigungen)

Zu Artikel 1 (§§ 17, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.“
2. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt,“
 - b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind,“
 - c) Die bisherigen Nummern 13 bis 36 werden die Nummern 14 bis 37.
3. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „14, 15, 17, 19 bis 23, 27, 28 und 30“ durch die Angabe „13, 15, 16, 18, 20 bis 24, 28, 29 und 31“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Regelung stellt klar, welche Aufgaben entgeltlich Beschäftigte und Nichtmitglieder in einer Anbauvereinigung übernehmen dürfen.

Geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein, wenn sie unmittelbar mit dem Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Aufgaben wahrnehmen. Damit wird den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, dass der Eigenanbau sowie das Verteilen und Vermitteln von Cannabis

nur für den Eigenkonsum zulässig sind. Gemäß der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags wäre ein Anbau von Cannabis gegen Bezahlung durch Dritte, der nicht ausschließlich den eigenen persönlichen Konsum zum Ziel hat, nicht mit den bestehenden europarechtlichen Vorschriften vereinbar (vgl. „Unionsrechtliche Regelungsfreiheiten der Mitgliedstaaten im Bereich Cannabis“, EU 6-3000-024/23 vom 16.6.2023, Ziff. 4.1.3.3.3).

Sämtliche unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten, die der Aufzucht, Ernte und Weitergabe dienen, z. B. Wässern, Düngen, Beschneiden, Abschneiden von Blättern und Blüten, Absonderung von Harz etc., sind daher durch Mitglieder zum Zweck des Eigenkonsums durchzuführen. Da Mitglieder gemäß § 16 Absatz 1 KCanG volljährig sein müssen, ist eine gleichlautende Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG entbehrlich.

Sonstige entgeltlich Beschäftigte der Anbauvereinigung außer den genannten geringfügig Beschäftigten oder Dritte, insbesondere Unternehmen oder selbständig Tätige, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, können mit anderweitigen Tätigkeiten beauftragt werden, z. B. Qualitätsberatung, Schulung von Mitgliedern zu Qualitätssicherung, Dokumentation, Buchhaltung, Reinigung, Sicherheit, Hausmeisterei etc. Dies wird in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG klarstellend aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um die Einführung einer Bußgeldvorschrift für das Übertragen von unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten an geringfügig Beschäftigte, die nicht Mitglieder der Anbauvereinigung sind.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um die Anpassung der vormals in § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG geregelten Bußgeldvorschrift an die nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG neu gefasste Verbotsvorschrift.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

In § 36 Absatz 2 KCanG wird die maximale Höhe der Geldbuße auch für die neu in § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG eingeführte Bußgeldvorschrift festgelegt, wodurch sich Folgeänderungen für die dort genannten Nummern ergeben.

Entwurf – Nummer 21

(Weitergabe von Vermehrungsmaterial)

Zu Artikel 1 (§ 20 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 3 werden die Wörter „insgesamt sieben“ durch die Wörter „insgesamt fünf“ ersetzt.

Begründung:

Im Falle einer gemischten Weitergabe von Samen und Stecklingen durch eine Anbauvereinigung dürfen insgesamt max. 5 Samen und Stecklinge abgegeben werden. Damit wird die widersprüchliche Regelung korrigiert, dass bei einzelner Weitergabe von Stecklingen max. 5 Stück abgegeben werden dürften, bei gemischter Weitergabe hingegen bis zu 6 Stück.

Entwurf – Nummer 22

(Transport von Cannabis und
Vermehrungsmaterial)

Zu Artikel 1 (§ 22 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 werden in § 22 Absatz 3 Nummer 5 vor dem Wort „Kopie“ die Wörter „analoge oder digitale“ eingefügt.

Begründung:

Die Regelung ermöglicht, dass die bei einem Transport von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zwischen Teilen des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mitzuführende Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung auch in digitaler Form, z. B. als digitaler Scan oder digitale Fotografie, vorliegen kann.

Entwurf – Nummer 23

(Mitwirkungsverweigerungsrecht vertretungsberechtigter
Personen der Anbauvereinigung)

Zu Artikel 1 (§§ 26, 36 KCanG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Vertretungsberechtigte Personen der Anbauvereinigung können eine Auskunft nach Satz 1 verweigern, wenn die Auskunft sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
2. In § 36 Absatz 1 Nummer 33 wird nach der Angabe „§ 26 Absatz 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es wird ein Mitwirkungsverweigerungsrecht bei der Informationspflicht nach § 26 Absatz 5 KCanG für vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung geregelt, um den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes zu wahren. Vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen an der Information der zuständigen Behörde über den Verdacht des Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht mitwirken und können eine entsprechende Auskunft verweigern, wenn sie sich oder einen ihrer Angehörigen dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Da die Informationspflicht die Anbauvereinigung bereits bei Vorliegen eines Verdachts trifft und nicht erst nach Aufforderung durch die zuständige Behörde, kann eine vorherige individuelle Belehrung der vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung über ihr Mitwirkungsverweigerungsrecht durch die zuständige Behörde nicht erfolgen. Eine Belehrungspflicht der zuständigen Behörde wird daher nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften.

Entwurf - Nummer 24

(rechtsförmliche und redaktionelle
Änderungen)

Zu Artikel 1, 2 und 6

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird das Wort „GAP-Direktzahlungen“ durch die Wörter „Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. § 2 wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken:

Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, das abgesonderte Harz der Cannabispflanze aus einem erlaubten Anbau nach § 4 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, folgende

Tetrahydrocannabinole und ihre stereochemischen Varianten

a) Delta-6a(10a)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

b) Delta-6a-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

c) Delta-7-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

d) Delta-8-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

e) Delta-10-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

f) Delta-9(11)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,

sowie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung;“

bb. Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1137).“

- b. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- c. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „auch“ eingefügt.
- d. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3. Artikel 6 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„In Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2, 3, 5 und 9 wird der Satz „Anmerkung: Bei „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ ist jede Sorte als eigenes Betäubungsmittel zu berechnen.“ jeweils aufgehoben.“

b. In Buchstabe c wird in Nummer 2 der Tabelle nach den Wörtern „§ 8 Absatz 2 Nummer 1“ die Angabe „MedCanG“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die redaktionelle Ersetzung einer Abkürzung.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG).

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung unter Nummer 1 erfolgt aus Gründen der Klarstellung, dass abgesondertes Harz der Cannabispflanze nur dann als Cannabis zu medizinischen-wissenschaftlichen Zwecken anzusehen ist, wenn die Cannabispflanze aus einem nach § 4 MedCanG erlaubter Anbau stammt.

Zu Buchstabe b:

Es wird ein falscher Verweis korrigiert.

Zu Buchstabe c:

Hier erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 BtMG, um klarzustellen, dass neben dem speziellen Widerrufstatbestand in § 11 Absatz 1 MedCanG auch weiterhin die allgemeinen Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes Anwendung finden.

Zu Buchstabe d:
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3:

Die Änderungen dienen der Zusammenfassung eines Änderungsbefehls (Buchstabe a) und einer redaktionellen Ergänzung zur Klarstellung, dass die in Bezug genommene Vorschrift eine solche des MedCanG ist (Buchstabe b).

Entwurf - Nummer 25

(Gestuftes Inkrafttreten)

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15 Inkrafttreten

- „(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 treten § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 8 Absatz 2, die §§ 6, 11 bis 16, 18 bis 20, 22 bis 26, 28 bis 29, § 17 Absatz 1 bis 3, § 21 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 bis 6, § 34 Absatz 1 Nummer 10 und 11, § 36 Absatz 1 Nummer 7 bis 12 bis 35 am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (3) In Artikel 1 treten die §§ 40 bis 42 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.“

Begründung:

Mit der Änderung wird ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Demnach tritt das Gesetz am 1. April 2024 in Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften, die den gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen ermöglichen. Die letztgenannten Vorschriften einschließlich damit verbundener Straf- und Bußgeldvorschriften treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Regelung soll den Ländern ermöglichen, das Verfahren und die Behörden festzulegen, die für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens und der behördlichen Überwachung von Anbauvereinigungen zuständig sein sollen, und erforderliche Schulungsmaßnahmen für diese Behörden vorzunehmen. Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

Entwurf – Nummer 26

(Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Artikel 14 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Nach § 13 wird der folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabisproblematik

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass

1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
 - a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
 - b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden,
 - c) die Fahrerlaubnis aus einem der unter den Buchstaben a und b genannten Gründen entzogen war oder
 - d) sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht.
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
3. Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. In § 14 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
3. Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9.1 in der ersten Spalte werde die Wörter „(ausgenommen Cannabis)“ gestrichen.
 - b) In der Tabelle wird Nummer 9.2 wie folgt gefasst:

... Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
„9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Cannabiskonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	–	–
9.2.2 nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist	–	–
9.2.3 Abhängigkeit	nein	nein	–	–
9.2.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist“	–	–

Begründung:

Zu Nummer 1 und 2:

Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis mit diesem Gesetz sind die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Cannabisproblematik an die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Alkoholproblematik weitestgehend anzugleichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die begrenzte Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis nicht dazu führt, dass nun zum Beispiel jedes Mitglied einer Anbauvereinigung Gefahr läuft, einem Fahreignungsgutachten unterzogen zu werden und so jedenfalls für Führerscheininhaber und -bewerber kein Anreiz für die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung besteht, sich ihre Situation also de facto im Ergebnis nicht verbessert. Eine solche strenge Regelung ist auch im Sinne der Straßenverkehrssicherheit bei Cannabis nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, sicherzustellen, dass diejenigen

Cannabiskonsumenten keine Fahrerlaubnis haben (dürfen), die von Cannabis abhängig sind oder Cannabis missbrauchen, also zwischen dem Führen von Kraftfahrzeugen und dem Cannabiskonsum nicht ausreichend trennen können. Bei Bewerbern oder Inhabern einer Fahrerlaubnis ist nach Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs künftig dann zu verneinen und damit eine Fahrerlaubnis nach § 11 Abs 1 Satz 1 FeV zu versagen bzw. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen, wenn die Bewerber bzw. Inhaber abhängig von Cannabis sind oder Cannabis missbräuchlich einnehmen. Letzteres, also Missbrauch von Cannabis, ist dabei wie bei Alkohol dann anzunehmen, wenn die Betroffenen nicht zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeugs und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Konsum hinreichend sicher trennen können. Im Falle der Beendigung der Abhängigkeit von Cannabis (Entwöhnungsbehandlung) ist die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs anzunehmen, wenn die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Nach Beendigung des Missbrauchs ist die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu bejahen, wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist. Entsprechend sind auch die Regelungen über die Anordnung der Beibringung von Fahreignungsgutachten (ärztliches Gutachten bzw. medizinisch-psychologisches Gutachten) bei Verdacht einer Cannabisproblematik an die bei einer Alkoholproblematik anzupassen. Zur besseren Lesbarkeit und aus systematischen Gründen finden sich die neuen Regelungen über die Klärung von Eignungszweifeln bei einer Cannabisproblematik nun in einem eigenen § 13a der FeV. Danach ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens künftig nur noch dann anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist künftig dann anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch (ggf. auch nach dem ärztlichen Gutachten nach § 13a Satz 1 Nr. 2 FeV) begründen, wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden, die Fahrerlaubnis wegen einer Missbrauchsthematik entzogen worden war oder sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr bestehen. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Cannabis widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Der bisherige Verweis in § 14 Absatz 1 Satz 3 FeV auf Cannabis wird ersatzlos gestrichen. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann damit nicht mehr darauf gestützt werden, dass gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weiterer Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. § 14 FeV ist bezogen auf Cannabis nur noch anwendbar, wenn Cannabis als Arzneimittel verwendet wird. Im Übrigen ist § 13a FeV lex specialis und steht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der geänderten Risikobewertung zu Cannabis und den entsprechenden gesetzlichen Änderungen des KCanG.

Zu Nummer 3:

Die Änderung in Anlage 4 der FeV ist eine redaktionelle Folgeänderung der Überführung der Regelungen zu Cannabis vom Betäubungsmittelgesetz in das Konsumcannabisgesetz und das Medizinal-Cannabisgesetz.

Entwurf - Nummer 27

(Anhebung des Mindeststrafrahmens im Betäubungsmittelgesetz bei der Abgabe, dem Verabreichen und dem zum unmittelbaren Verbrauch überlassen von Betäubungsmitteln von über 21-jährigen an Jugendliche, wenn der Täter vorsätzlich handelt und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet)

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Nach Artikel 3 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

3a. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird nach dem Wort „verursacht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine in § 29a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.“

Begründung

Kinder und Jugendliche sind eine besonders vulnerable Gruppe der Bevölkerung. Sie sind in besonderem Maße durch Erwachsene und Trends beeinflussbar. Die vor allem neurotoxischen Effekte in sich entwickelnden Gehirnen und kardiovaskulären Schädigungen durch Betäubungsmittel können vielschichtige gesundheitsschädigende Folgen für das gesamte spätere Leben hervorrufen. Erwachsene über 21 Jahre tragen als voll schulfähige und verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft eine besondere Mitverantwortung für Kinder und Jugendliche. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zahl entsprechender Delikte weiter ansteigt. Die Strafzumessung der Gerichte weist im Bundesvergleich teils deutliche Unterschiede auf und zeigt, dass der bisher bestehende Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr in unterschiedlichem Maße von den Strafgerichten angewandt wird. Durch die neu eingefügten Nummer 5 wird daher der Mindeststrafrahmen auf zwei Jahre erhöht für die besonders gravierenden Fälle, in denen eine Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt vorsätzlich an Kinder und Jugendliche abgibt, sie ihnen entgegen § 13 Absatz 1 BtMG verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt und

dadurch wenigstens leichtfertig das Kind oder die jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

Entwurf - Nummer 28

(Streichung der Position „Dronabinol“ aus der Anlage III zu § 1 Absatz 1 BtMG;
rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen)

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „2. August“ durch die Angabe „26. Juli“ ersetzt.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Position „Dronabinol“ wird gestrichen.“

b) Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Die Anlage III zu § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) beinhaltet solche Betäubungsmittel, die verkehrsfähig und verschreibungsfähig sind. Dronabinol wird nunmehr im Rahmen des Cannabisgesetzes (CanG) aus dem BtMG in das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) überführt und wird dort vom Begriff des Cannabis zu medizinischen Zwecken nach § 2 Nummer 1 MedCanG umfasst. Nach § 3 MedCanG kann Dronabinol als Cannabis zu medizinischen Zwecken daher zukünftig auf regulärem Rezept verschrieben werden. Da Dronabinol zu nicht-medizinischen Zwecken nicht verschrieben werden darf, bedarf es der Position „Dronabinol“ in der Anlage III des BtMG nicht mehr. Ein Verbleib von synthetisch hergestelltem Dronabinol zu nicht-medizinischen Zwecken in der Anlage III des BtMG ist nicht erforderlich. Vielmehr ist dieses bereits ausreichend in der durch Artikel 3 Nummer 6 dieses Gesetzes neu gefassten Position „ Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC)“ in Anlage II zu § 1 Absatz 1 BtMG geregelt.

Zu Artikel 1 (§ 44 KCanG)

In Artikel 1 wird nach § 43 folgender § 44 angefügt:

„§ 44

THC-Grenzwerte im Straßenverkehr

Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt bis zum 31. März 2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol im Blut vor, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.“

Begründung

Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis mit diesem Gesetz ist es erforderlich, das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung zu ersetzen, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut festlegt. Dazu gibt es bereits wissenschaftliche Untersuchungen, die aber noch abschließend ausgewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang ergeht für den Grenzwert ein bis zum 31. März 2024 vorzulegender Vorschlag einer vom Bundesministerium für Verkehr und Digitales eingesetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppe. Die Festschreibung des Grenzwerts sollte anschließend durch den Gesetzgeber erfolgen.